

Feuerversicherung Top Wohnung

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

WOHNUNG



Vorwort

Struktur

Ihr Vertrag besteht aus zwei Teilen:

1. Die Allgemeine Bedingungen beschreiben unsere gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse. Das Inhaltsverzeichnis gibt Ihnen eine deutliche Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages. Das Lexikon präzisiert die genaue Tragweite der mit einem Sternchen markierten Wörter. Diese Definitionen finden ebenfalls Anwendung, wenn diese Wörter in den Besonderen Bedingungen benutzt werden.
2. Die Besonderen Bedingungen enthalten Ihre persönlichen Angaben sowie die Einzelheiten über das versicherte Risiko und die Garantien, die Sie abgeschlossen haben. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen, auf die sie verweisen, und weichen von diesen ab, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

Vorhergehende Begriffsbestimmungen

Sie

bezeichnet die Versicherten, d.h.:

- der Versicherungsnehmer.

Im Falle einer Interessengemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer oder den in seinem Haushalt lebenden Personen und dem Nutzer, der das Gebäude* unentgeltlich bewohnt oder dem Mieter des Gebäudes* [die Interessengemeinschaft muss sich hinsichtlich des Mieters auf wenigstens 75% belaufen], ist dieser Nutzer oder Mieter ebenfalls Versicherter, wenn es sich handelt um:

- eine juristische Person, mit Gesellschaftssitz an der Risikoanschrift, die in den Besonderen Bedingungen angegeben ist,
- Beauftragte oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers, die an dieser Anschrift wohnen,
- die Miteigentümer, wenn der Vertrag von einer Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wird,
- die Personen, die in deren Haushalt leben,
- deren Beschäftigte in Ausübung ihrer Tätigkeit,
- die bloßen Eigentümer, wenn der Versicherungsnehmer die Eigenschaft eines Nießbrauchers hat und umgekehrt,
- die Beauftragten und Gesellschafter des Versicherungsnehmers, in Ausübung ihrer Tätigkeit,
- jede andere Person, die in dem Versicherungsvertrag als Versicherte[r] bezeichnet wird.

Wir

bezeichnet AG Insurance [abgekürzt AG] AG, mit Sitz in B-1000 BRÜSSEL, Boulevard Emile Jacqmain 53, Versicherungsgesellschaft zugelassen unter Codenummer 0079, eingetragen im Register der Juristischen Personen unter Nummer MwSt. BE 0404.494.849.

Korrespondenzadresse

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an eine unserer regionalen Verwaltungsstellen in Belgien gerichtet sind.

Mitteilungen, die an Sie gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

Was tun, wenn Sie Opfer eines Schadensfalls* sind?

Um sich zu vergewissern, dass es sich um einen versicherten Schadensfall* handelt, ziehen Sie bitte die Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages und die betreffende Garantie in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zu Rate. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Kapitel „Schadensfälle*“ der Allgemeinen Bedingungen detailliert.

Wo können Sie sich informieren?

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall* können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsmakler bzw. Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen bestmöglich zu helfen.

Klage

Unbeschadet Ihres Rechts, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich richten an:

AG Insurance AG
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
Telefonnummer: 02/664.02.00
E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Streitsache der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Anwendbares Recht und Verjährungsfrist

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere:

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1992 über Versicherungen gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken
- dem Zivilgesetzbuch* [insbesondere Art. 3.50, 3.58, 3.59, 3.101, 1382 bis 1386a, 1721, 1732, 1733, 1735, 1302]
- den regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag*:
 - für die Wallonische Region: Décret relatif au bail d'habitation vom 15. März 2018
 - für die Flämische Region: Décret contenant des dispositions relatives à la location de biens destinés à l'habitation ou de parties de ceux-ci vom 9. November 2018
 - für die Region Brüssel-Hauptstadt: Ordonnance du 27 juillet 2017 visant la régionalisation du bail d'habitation, die auf das Wohngesetzbuch für Brüssel [Code bruxellois du Logement] von 2003 Bezug nimmt.

Gemäß Art. 88 und 89 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beträgt die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre. Bei Minderjährigen, Entmündigten und anderweitig Handlungsunfähigen beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem sie ihre Volljährigkeit erlangen oder ihre Handlungsunfähigkeit aufgehoben wird.

Inhaltverzeichnis

Vorwort	2
1. Der Umfang der Versicherung	5
1.1 Gegenstand der Versicherung	5
1.2 Indexierung	5
1.3 Wo sind Sie versichert und welches sind die anwendbaren spezifischen Grenzen?	6
2. Die Basisgarantien	8
2.1 Brand*	8
2.2 Aufprall*	8
2.3 Beschädigung des Gebäudes* durch Vandalismus, Böswilligkeit oder durch Diebe	8
2.4 Elektrizitätseinwirkung*	9
2.5 Arbeitskonflikte* und Anschläge*	10
2.6 Sturm* - Hagel - Schnee- & Eisdruck*	11
2.7 Wasserschäden und durch Heizöl verursachte Schäden	11
2.8 Glasbruch	12
2.9 Gebäudehaftpflicht	13
2.10 Naturkatastrophen	14
3. Die Zusatzgarantien	17
3.1 Die Rettungskosten	17
3.2 Andere Kosten	17
3.3 Immobiliennutzungsverlust und Kosten für die Unterbringung	18
3.4 Regress von Dritten* und Regress von Mietern und Nutzern	18
3.5 Kosten infolge der Anwendung von neuen verpflichteten Baunormen	19
3.6 Kosten und Belohnung für den wiedergefundenen gestohlenen Gegenstand	20
4. Beistand Wohnung	21
5. Fakultative Garantien	23
5.1 Pack Wohnung & Assist+	23
5.2 Diebstahl des versicherten Inhalts*	25
5.3 Pack Diebstahl+	27
5.4 Kraftfahrzeuge im Stillstand	29
5.5 Indirekte Verluste 10%	29
5.6 Brand-Rechtsschutz	30
6. Was durch den Vertrag nicht versichert ist	33
7. Schadensfälle*	34
7.1 Im Schadensfall* zu ergreifende Maßnahmen	34
7.2 Entschädigung	35
7.3 Regress gegen Dritte*	38
8. Der Ablauf Ihres Vertrages	39
8.1 Beschreibung des Risikos	39
8.2 Die Prämienzahlung	41
8.3 Vertragsdauer	41
9. Die Bewertung der versicherten Güter und die Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel*	43
9.1 Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für das Gebäude*	43
9.2 Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für den Inhalt*	45
Lexikon	47

1. Der Umfang der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Artikel 1

- Dieser Vertrag findet auf die Versicherung „der einfachen Risiken“ Anwendung, die in der Feuergesetzgebung* definiert wurden, und die zu Wohnzwecken dienen [selbst wenn sie zusätzlich Büros oder Räume umfassen, die zur Ausübung eines freien Berufes benutzt werden, mit Ausnahme von Apotheken], oder als Privatgarage* dienen.
- Dieser Vertrag deckt, unter den darin festgelegten Bedingungen:
 - die Sachschäden*, die den versicherten Gütern durch ein versichertes Ereignis direkt zugefügt werden und die nicht ausgeschlossen sind;
 - die Sachschäden* infolge dieses Ereignisses, das im Gebäude* oder in dessen Nachbarschaft eingetreten ist, und die verursacht werden durch:
 - Hilfeleistungen und Maßnahmen, die zum Löschen, zum Schutz oder zur Bergung ergriffen wurden;
 - Einstürze, die sich direkt und ausschließlich infolge dieses Ereignisses ereignen;
 - Maßnahmen, die von einer rechtmäßig geschaffenen Gewalt zur Erhaltung und zum Schutz der versicherten Güter ergriffen wurden, sowie Abbruch- und Abrissarbeiten, um die Ausweitung der Schäden einzustellen;
 - Frost oder durch Niederschläge, die ins Gebäudeinnere eindringen, das zuvor durch das versicherte Ereignis beschädigt wurde.

Falls Sie Mieter oder Nutzer des versicherten Gebäudes* sind, versichern wir Ihre Haftung, auf der Grundlage der Artikel 1302, 1732, 1733 oder 1735 des Zivilgesetzbuches* bzw. der entsprechenden regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag*, für die oben beschriebenen Sachschäden*. Zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben und die Ihre gesetzliche Haftung eventuell erschweren, sind nicht gedeckt;

- Ihre Haftungen, wie beschrieben in den vorliegenden Bedingungen;
- die in den Zusatzgarantien vorgesehenen Kosten und Verluste.
- Im Falle einer Versicherung zugunsten oder für Rechnung von Dritten*, hat der Vertrag nur Auswirkung, soweit die versicherten Güter, die das Eigentum von Dritten* sind, nicht durch eine mit demselben Gegenstand von diesen Dritten* abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

Sind diese Güter bereits anderweitig versichert, wird die vorliegende Versicherung in eine Versicherung umgewandelt, die die Haftpflicht deckt, die Ihnen für die Schäden an diesen Gütern obliegen könnte.

1.2 Indexierung

Artikel 2

- Die für die Versicherung der Gebäudehaftpflicht und des Regresses von Dritten* vorgesehenen Entschädigungsgrenzen sowie die im Schadensfall* anwendbare Selbstbeteiligung schwanken monatlich je nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex*. Sie werden in den Allgemeinen Bedingungen zum Index 259,95 aufgeführt [Juni 2021 – Basis 1981 = 100]. Im Schadensfall* anwendbare Entschädigungsgrenze:

$$\text{In den vorliegenden Bedingungen angegebene Grenze} \times \frac{\text{Index des Monats vor dem Schadensfall}^*}{\text{Index 259,95}}$$

- Wenn nicht anders angegeben schwanken die anderen Beträge und die Prämie am jährlichen Prämienfälligkeitstag je nach der Entwicklung des Abex-Indexes*. Die in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beträge basieren auf dem Index 878 [Juli 2021]. Im Schadensfall*, wenn seit dem letzten jährlichen Fälligkeitstag ein bzw. zwei neue[r] Indexe veröffentlicht worden sind, werden wir den für Sie günstigsten Index anwenden:

$$\text{Betrag} \times \frac{\text{seit dem letzten jährlichen Fälligkeitstag günstigster Index}}{\text{ABEX 878}}$$

1.3 Wo sind Sie versichert und welches sind die anwendbaren spezifischen Grenzen?

Artikel 3

Im Rahmen der in den abgeschlossenen Garantien vorgesehenen Bedingungen sind Sie versichert:

- an der Risikoanschrift, die in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist. An dieser Stelle werden das Gebäude* und der Inhalt* versichert;
- an der Adresse der Privatgaragen* (höchstens drei), die Sie ggf. in Belgien anderswo besitzen, mieten oder nutzen. An dieser Stelle versichern wir das Gebäude* und den Inhalt*, der zu Privatzwecken, zu Büroziwecken oder zur Ausübung eines freien Berufes [mit Ausnahme von Apotheken] benutzt wird;
- an Ihrer neuen Adresse, bei einem Umzug in Belgien.

Während 120 Tage, ab dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen das Gebäude, in das Sie umziehen, zur Verfügung gestellt wird, sind Sie innerhalb der Grenzen der abgeschlossenen Deckungen sowohl an der alten als auch an der neuen Adresse versichert. Sie genießen auch die Deckung des Gebäudes an der neuen Adresse, wenn Sie nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, entweder als Miteigentümer, wenn das in den Besonderen Bedingungen versicherte Gebäude* durch die Vereinigung der Miteigentümer versichert wird, oder als Mieter oder Benutzer, weil Sie einen Regressverzicht genießen. Wenn Sie nach Ablauf von 120 Tagen Ihre neue Adresse nicht mitgeteilt haben und wenn Ihr Vertrag nicht angepasst wurde, wird die Deckung des Gebäudes eingestellt.

Wenn Ihre Eigenschaft [Eigentümer, Mieter, Benutzer] an der neuen Adresse von Ihrer Eigenschaft an der alten Adresse abweicht, genießen Sie trotzdem an der neuen Adresse alle Basisgarantien, die auf diese neue Eigenschaft anwendbar sind.

Ohne Berücksichtigung des für das Gebäude* gewählte Bewertungssystems genießen Sie an der neuen Adresse eine Deckung bis zur Höhe des Werts des Gebäudes an der neuen Adresse, der auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 65 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bestimmt wurde, u.z. ohne Anwendung der Proportionalregel*.

Die Nichteinhaltung eventueller Präventionsmaßnahmen an der neuen Adresse, die in den Besonderen Bedingungen auf die alte Adresse Anwendung finden, wird Ihnen bei einem Schadensfall an der neuen Adresse nicht vorgeworfen.

Wenn Sie innerhalb von dieser Zeitspanne von 120 Tagen Ihre neue Adresse mitteilen und Ihren Vertrag anpassen lassen, wird Ihnen die Garantie bis zum Ende dieser Zeitspanne auch für die alte Adresse gewährt.

Wenn Sie nach Ablauf von 120 Tagen Ihre neue Adresse nicht mitgeteilt haben und wenn Ihr Vertrag nicht angepasst wurde, werden Sie nur am Ort, an den Sie verzogen sind, bzw. an der alten Adresse, wenn das Risiko an dieser Stelle gehalten ist, gedeckt.

Nach Ablauf von 120 Tagen finden die Bestimmungen des Kapitels bezüglich der „Beschreibung des Risikos“ wieder Anwendung.

Wenn Sie ins Ausland umziehen, endet die Versicherung der ins Ausland übertragenen Güter am Datum des Umzugs;

- weltweit:
 - an der Adresse der Ersatzunterkunft* während der normalen Wiederaufbauperiode.
In diesem Fall decken wir:
 - den zu Privat- oder Büroziwecken bzw. zur Ausübung eines freien Berufes [mit Ausnahme von Apotheken] benutzten Inhalt*, den Sie dort übertragen haben;
 - Ihre Haftung als Mieter oder Benutzer für die Sachschäden* an dieser – möblierten oder unmöblierten – Studentenwohnung bis zu 2.970.676,69 EURⁱ, unter der Voraussetzung, dass sich Ihr Hauptwohnsitz im versicherten Gebäude* befindet. Sie genießen auch diese Leistung, wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil Sie einen Regressverzicht genießen;
 - an der Adresse einer einem Dritten* gehörenden Studentenwohnung, die von Ihren studierenden Kindern gemietet oder bewohnt wird.

In diesem Fall decken wir:

- den zu Privat- oder Büro Zwecken bzw. zur Ausübung eines freien Berufes (mit Ausnahme von Apotheken) benutzten Inhalt*, den Sie dort übertragen haben;
- Ihre Haftung als Mieter oder Benutzer für die Sachschäden* an dieser – möblierten oder unmöblierten – Studentenwohnung bis zu 2.970.676,69 EURⁱ, unter der Voraussetzung, dass sich Ihr Hauptwohnsitz im versicherten Gebäude* befindet. Sie genießen auch diese Leistung, wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil Sie einen Regressverzicht genießen. Darüber hinaus verzichten wir auf den Regress, den wir jedem Dritten* gegenüber ausüben könnten, der diese Unterkunft mitbewohnen würde;
- an der Adresse des Zimmers oder Appartements, das Sie, Ihre Aszendenten oder Deszendenten in einem Alters- oder Pflegeheim verbleiben*, unter der Voraussetzung, dass sich Ihr Hauptwohnsitz im versicherten Gebäude* befindet. Wenn der Inhalt* im Rahmen dieses Vertrages gedeckt ist, decken wir bis zu 18.484,21 EURⁱ die Güter, die sich dort befinden, und die Ihnen, Ihren Aszendenten oder Deszendenten, die dort verbleiben*, gehören;
- an der Adresse der Lokale (einschließlich Zelte) von Dritten*, die Sie für Familienfeiern mieten oder benutzen, oder an der Adresse der Ferienwohnung (einschließlich Wohnwagen mit festem Standplatz), die einem Dritten* gehört und die von Ihnen gemietet oder bewohnt wird.

In diesem Fall decken wir Ihre Haftung als Mieter oder Benutzer für die Sachschäden* an diesem bzw. dieser – möblierten oder unmöblierten – Lokal bzw. Unterkunft bis zu 2.970.676,69 EURⁱ, unter der Voraussetzung, dass sich Ihr Hauptwohnsitz im versicherten Gebäude* befindet. Sie genießen auch diese Leistung, wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil Sie einen Regressverzicht genießen;

- für den Teil des zu Privatzwecken benutzten Inhalts*, den Sie zeitweilig verlagern. Der Teil des zu Büro Zwecken bzw. zur Ausübung eines freien Berufes (mit Ausnahme von Apotheken) benutzten Inhalts*, den Sie zeitweilig verlagern, wird ebenfalls gedeckt, sofern er sich in einem Gebäude befindet.

i ABEX 878

2. Die Basisgarantien

Sie können die Gesamtheit der Basisgarantien in Anspruch nehmen, es sei denn, dass in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages festgelegt ist, dass nur bestimmte Garantien abgeschlossen wurden.

2.1 Brand*

Artikel 4: Gegenstand der Garantie

Wir decken die direkten Sachschäden*, die durch Brand* verursacht werden,
sowie

- die direkten Sachschäden*, die verursacht werden durch:
 - Explosion*, Implosion* und Blitzschlag;
 - Wärme, Rauch und ätzende Dämpfe, die die Folge eines dieser Ereignisse sind, das im Gebäude* oder in der Nachbarschaft eingetreten ist;
 - die plötzliche und anormale Freisetzung von Rauch oder Ruß im Gebäude*;
- wenn Sie das Gebäude* im Rahmen dieses Vertrages versichern,
 - die mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendeten Kosten zum Auffinden eines Lecks in einer Gasleitung* des Gebäudes*, selbst wenn dieses die versicherten Güter nicht beschädigt hat. Wir erstatten ebenfalls die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes* und des Geländes infolge der Leckerkennung;
 - die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Teils der Leitung des Gebäudes*, der das Gasleck* verursacht hat, selbst wenn es keinen gedeckten Schadensfall* gibt.

Die Reparaturkosten werden jedoch nicht übernommen, wenn die Leitung durch Einfrieren beschädigt wurde, oder wenn sie zu Heizkörpern, Boilern, Heizkesseln oder Lagertanks gehören.

2.2 Aufprall*

Artikel 5: Gegenstand der Garantie

Wir decken die direkten Aufprallschäden,

sowie das Zerdrücken der Reservoirs des Gebäudes* und der an diesen Reservoirs verbundenen privaten Leitungen;
ausgenommen die Schäden

1. die von Ihnen selbst oder von Ihren Gästen verursacht werden. Bleiben jedoch versichert, selbst wenn sie von Ihnen oder Ihren Gästen verursacht wurden, der Aufprall* oder das Zerdrücken versicherter Güter bzw. das Zerdrücken der Reservoirs und der daran verbundenen privaten Leitungen durch Kraftfahrzeuge, Baumaschinen oder deren Ladung und den Sturz von Bäumen infolge Stutz- oder Fällarbeiten;
2. am Gut, der den Aufprall* oder das Zerdrücken herbeigeführt hat.

2.3 Beschädigung des Gebäudes* durch Vandalismus, Böswilligkeit oder durch Diebe

Artikel 6: Gegenstand und Besonderheiten der Garantie

Wir decken die direkten Sachschäden* an dem Gebäude* durch Vandalismus, Böswilligkeit oder Diebe,
sowie sowie Diebstahl von Teilen des Gebäudes*;

ausgenommen die Schäden

1. die in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes* verursacht sind. Die Sachschäden* infolge eines Einbruchs in den gemeinschaftlichen Teilen bleiben jedoch gedeckt;
2. die durch Graffiti an der Außenseite der Konstruktionen verursacht sind;
3. die durch den Versicherten, den Mieter oder Benutzer des Gebäudes* oder die Personen, die in deren Haushalt leben - bzw. mit deren Beihilfe - verursacht werden;

4. die am Gebäude*, das im Bau befindlich* ist, verursacht werden;
5. die am Gebäude, das zum Zeitpunkt des Schadensfalls* mehr als 120 Tage verlassen* ist, verursacht werden;
6. an den Lokalen, die Sie in einem Gebäude mieten oder bewohnen, das sich an einer anderen Adresse als der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Adresse des Risikos befindet.

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie „Beschädigung des Gebäudes* durch Vandalismus, Böswilligkeit oder durch Diebe“ Anwendung:

- Wenn die Diebstahl-Garantie abgeschlossen ist, gilt die Proportionalregel* nicht.
- Wenn Sie Mieter oder Benutzer des versicherten Gebäudes* sind, wird Versicherungsschutz gewährt, selbst wenn Sie grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden können. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Güter, die Ihnen gehören, die sich unter freiem Himmel befinden und fest im Boden verankert* sind, wenn der Inhalt* im Rahmen dieses Vertrages gedeckt ist.
- Wenn nur der Inhalt* versichert ist, werden die Schäden am Gebäude* jedoch vergütet, soweit die Diebstahl-Garantie abgeschlossen ist.

Artikel 7: Garantierweiterung

Wenn sich Ihr Hauptwohnsitz in dem versicherten Gebäude* befindet, versichern wir bis zu 5.664,52 EURⁱ die Sachschäden* am Gebäude* durch Vandalismus oder Böswilligkeit und die als Mietschäden berücksichtigten Sachschäden*, die direkt durch Personen verursacht werden, die von Ihnen dazu berechtigt sind, kostenlos oder gegen Zahlung in dem Hauptwohnsitz zu verbleiben*. Sie genießen ebenfalls diese Deckung des Gebäudes*, wenn Sie nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern, entweder als Miteigentümer, wenn das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude durch die Vereinigung der Miteigentümer gedeckt wird, oder als Mieter oder Benutzer, weil Sie einen Regressverzicht genießen.

2.4 Elektrizitätseinwirkung*

Artikel 8: Gegenstand und Besonderheit der Garantie

Wir decken die direkten Sachschäden* die durch die Elektrizitätseinwirkung* verursacht werden, einschließlich wenn Ihr Haustier einen tödlichen Stromschlag erleidet,

sowie das Auftauen oder Verderben der im Rahmen Ihres Privatlebens gebrauchten Lebensmittel durch den Ausfall oder die Störung einer Kühl- oder Gefrieranlage durch die Elektrizitätseinwirkung* oder durch einen plötzlichen und unvorhersehbaren Stromausfall infolge einer Störung des Stromnetzes.

Die folgende Besonderheit findet auf die Garantie „Elektrizitätseinwirkung*“ Anwendung:

Unsere Leistung für Sachschäden* am elektronischen oder EDV-Material zum beruflichen Gebrauch beschränkt sich auf 118.827,07 EURⁱ.

Artikel 9: Auffindung und Wiederinstandsetzung der Ursache des Schadensfalls*

- Bei einem durch die Garantie „Elektrizitätseinwirkung*“ gedeckten Schadensfall* erstatten wir die mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendeten Kosten zum Auffinden der Ursache des Schadens in der elektrischen oder elektronischen Anlage des bezeichneten Gebäudes*. Wir erstatten ebenfalls die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes* und des Geländes infolge der Auffindung der Ursache.
- Wir erstatten auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Ursache des Schadens in der elektrischen oder elektronischen Anlage des bezeichneten Gebäudes*, der den durch die Garantie „Elektrizitätseinwirkung*“ gedeckten Schadensfall* verursacht hat.

2.5 Arbeitskonflikte* und Anschläge*

Artikel 10: Gegenstand der Garantie

Wir decken die direkten Sachschäden*, die durch Arbeitskonflikte* und Anschläge* verursacht werden.

Artikel 11: Besonderheiten der Garantie

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie „Arbeitskonflikte* und Anschläge*“ Anwendung:

- Für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil, das/der nicht zu Wohnzwecken oder zur Ausübung eines freien Berufes (ausschließlich Apotheke) dient, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Schäden, die einem Brand*, einer Explosion* oder einer Implosion* zuzuschreiben sind.
- Wir können den Versicherungsschutz unterbrechen, wenn wir dazu vom Wirtschaftsminister im Rahmen einer allgemeingültigen öffentlichen Maßnahme und begründeten Verordnung ermächtigt sind. Die Unterbrechung des Versicherungsschutzes tritt sieben Tage nach deren Anzeige in Kraft.
- Für durch Terrorismus* verursachte Schäden gehören wir zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex* angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus* entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte Terrorismus* verursachten Schadensfälle*.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt, um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt.

Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem Königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluss und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

2.6 Sturm* - Hagel - Schnee- & Eisdruck*

Artikel 12: Gegenstand der Garantie

Wir decken die direkten Sachschäden*, die durch Sturm*, Hagel, Schnee- und Eisdruck* verursacht werden, oder durch Gegenstände, die anlässlich eines dieser Ereignisse weggeschleudert oder umgeworfen wurden,

sowie, wenn Sie das Gebäude* im Rahmen des Vertrages versichern lassen, die Kosten für die Wiederinstandsetzung des durch Sturm*, Hagel, Schnee- und Eisdruck* beschädigten Gartens;

ausgenommen die Schäden

1. die durch Sturmwinde an dem im Bau befindlichen* Gebäude* oder während Arbeiten am Gebäude* verursacht werden, solange es ganz oder teilweise offen ist;
2. am Inhalt* unter freiem Himmel und die durch Sturmwinde verursachten Schäden am Inhalt*, der sich in einer permanent - ganz oder teilweise - offenen Konstruktion befindet. Schäden an Garten- und Schwimmbadmöbeln* bleiben jedoch gedeckt. Wenn Sie Mieter oder Benutzer des Gebäudes* sind und wenn der Inhalt* im Rahmen des Vertrages gedeckt ist, bleiben die Ihnen gehörenden und fest im Boden verankerten* Güter versichert;
3. an baufälligen Konstruktionen sowie an deren Inhalt.

Unsere Leistung für die Gesamtheit der Schäden an dem Garten und den Garten- und Schwimmbadmöbeln*, die sich unter freiem Himmel oder in einer - ganz oder teilweise - offenen Konstruktion befinden, wird auf 590,05 EURⁱ beschränkt.

2.7 Wasserschäden und durch Heizöl verursachte Schäden

Artikel 13: Gegenstand der Garantie Wasserschäden

Wir decken die direkten Sachschäden*, die durch Wasser wegen deren flüssiger Form verursacht werden,

sowie

- die direkten Sachschäden*, die durch die Wirkung des Hausschwamms verursacht werden, unabhängig von dessen Ursache, soweit sie nach dem Inkrafttreten der Garantie eingetreten ist;
- den Verlust des ausgelaufenen Wassers bis zu 2.500m³, wenn sich der Verlust auf wenigstens 50m³ beläuft und sofern der Wasserverlust durch ein Leck in den Leitungen des bezeichneten Gebäudes* verursacht wird. Wenn nur das Gebäude* versichert ist, werden diese am Inhalt* verursachten Sachschäden* trotzdem versichert;

ausgenommen

1. die Schäden an den Wasseranlagen*. Versichert bleiben jedoch die Schäden an den sichtbaren Wasseranlagen*, die nicht den Wasseraustritt verursacht haben;
2. die Schäden am äußeren Teil der Dächer und an den Verkleidungen, die deren Wasserdichtheit garantieren;
3. die Schäden, die durch andere als Wartungs- und Reparaturarbeiten* am Gebäude* verursacht werden;
4. die Schäden, die verursacht werden, wenn das Gebäude* während der Periode vom 1. November bis zum 31. März nicht geheizt wird und die Wasseranlagen* nicht geleert werden. Wenn zwischen dieser Unterlassung und dem Eintritt des Schadensfalls* kein Kausalzusammenhang besteht, oder die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen Ihrem Mieter oder einem Dritten* obliegen, behalten Sie den Versicherungsschutz;
5. die Schäden verursacht durch Wasseraustritt aus einem Behälter, der nicht mit der Wasseranlage* des bezeichneten Gebäudes verbunden ist. Der Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten, sowie die Schäden an dem Inhalt des Aquariums infolge des Wasseraustritts bleibt versichert;
6. die Schäden an Gegenständen, die ins Wasser gefallen sind bzw. geworfen wurden;
7. die Schäden, die durch Niederschläge verursacht werden
 - die durch die Gebäudeöffnungen eindringen;
 - die durch jedes andere Gebäudebestandteil als das Dach eindringen (Terrassen, Balkons, Mauern, usw.);
 - am Inhalt* unter freiem Himmel;
8. die Schäden durch Infiltration von Grundwasser;
9. die Schäden verursacht durch eine Überschwemmung* oder durch überlaufende oder aufstauende öffentliche Kanalisationen*;
10. die durch Kondensierung verursachten Schäden.

Artikel 14: Gegenstand der Garantie Durch Heizöl verursachte Schäden

Wir decken die direkten Sachschäden*, die durch Heizöl verursacht werden,

sowie

- den Verlust des ausgelaufenen Heizöls;
- wenn das Gebäude* im Rahmen des vorliegenden Vertrages gedeckt ist, die Kosten für die Sanierung des durch Heizöl verschmutzten Bodens, selbst wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden. Die Garantie leistet bis zur Höhe von 7.393,68 EURⁱ, soweit der Tank den einschlägigen Vorschriften entspricht, und die Ursache der Verschmutzung nach dem Inkrafttreten der Garantie eingetreten ist. Diese Garantie wird nicht gewährt, wenn diese Kosten von einem Sanierungsfonds oder einer anderen ähnlichen Einrichtung übernommen werden können. Hat sich der Versicherte jedoch an den genannten Fonds oder die genannte Einrichtung gewandt, um eine Entschädigung zu erhalten, deckt die Garantie die vom Versicherten getragenen Kosten, die nicht von dem genannten Fonds oder der genannten Einrichtung gedeckt werden, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die im Vertrag für die Anwendung dieser Garantie festgelegt sind;

ausgenommen

1. die Schäden an den Tanks und Leitungen, die Heizöl enthalten. Jedoch bleiben Schäden an sichtbaren Tanks und Leitungen, die nicht den Heizölaustritt verursacht haben, versichert;
2. die Schäden, die durch andere als Wartungs- und Reparaturarbeiten* am Gebäude* verursacht werden.

Artikel 15: Auffindung und Reparatur der Leitungen

Wenn das Gebäude* im Rahmen dieses Vertrages gedeckt ist, übernehmen wir wie folgt die Kosten für die Wasser- bzw. Heizölleckerkennung und die Kosten für die Reparaturarbeiten:

- wir erstatten die mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendeten Kosten zum Auffinden des Teils der Leitung:
 - der den Wasseraustritt aus den Wasseranlagen* des Gebäudes* verursacht hat, selbst wenn dieser die versicherten Güter nicht beschädigt hat;
 - der den Heizölaustritt aus den Anlagen des Gebäudes* verursacht hat, sofern dieser Austritt eine gedeckte Sanierung bzw. andere gedeckte Schäden an den versicherten Gütern als der Verlust des ausgelaufenen Heizöls verursacht hat.Wir erstatten ebenfalls die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes* und des Geländes infolge der Leckerkennung. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gebäudes* und des Geländes beinhalten nicht die Sanierungskosten;
- wir erstatten die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Teils der Leitung des Gebäudes*:
 - der den Wasseraustritt im Rahmen eines gedeckten Wasserschadens bzw. im Rahmen eines durch die Deckung „Regress von Dritten“ gedeckten Schadensfalls* verursacht hat.
 - der den Heizölaustritt bei einer gedeckten Sanierung oder anderen gedeckten Heizölschäden an den versicherten Gütern als der Verlust des ausgelaufenen Heizöls verursacht hat;
 - wenn es sich um eine im Gebäude* eingebaute Druckleitung handelt, selbst in Ermangelung eines gedeckten Schadensfalls*, unter Abzug der im Rahmen des Vertrages vorgesehenen Selbstbeteiligung.

Die Reparaturkosten werden jedoch nicht übernommen, wenn die Leitung durch Einfrieren beschädigt wurde, oder wenn sie zu Heizkörpern, Boilern, Heizkesseln oder Lagertanks gehören.

2.8 Glasbruch

Artikel 16: Gegenstand der Garantie

Wir decken den Bruch von Verglasungen,

sowie

- den Bruch der folgenden mit Verglasungen gleichgestellten Gegenstände [nachstehend „gleichgestellte Gegenstände“ genannt]: Spiegel und Kuppeln, Glas- oder Plastikplatten und -Schilder, glaskeramische Kochplatten, Bildschirme von Fernsehern und nicht tragbaren Computern*, Solarzellenplatten, Vorhangwände*, Sanitäranlagen, Aquarien und Terrarien, in Möbeln verarbeitetes Glas und die Fenster von Öfen, Herden und Kassetten (Holz, Pellets, Heizöl, Gas, usw.);

ⁱ ABEX 878

- die infolge dieses Bruches entstandene Beschädigung der anderen versicherten Güter;
- durch Kondensationsbildung im isolierten Zwischenraum undurchsichtig werdende Isolierverglasungen des Gebäudes*;
- bei einem gedeckten Schadensfall*: die Kosten für die Wiederherstellung oder Ersetzung der Inschriften, Dekorationen, Sicherheitselemente oder anderer Elemente, die auf den Verglasungen und ihnen gleichgestellten Gegenstände angebracht waren;

ausgenommen

1. die Schäden, die durch andere als Wartungs- und Reparaturarbeiten* am Gebäude* verursacht wurden;
2. die Schäden, die durch Arbeiten (Reinigung ausgenommen) an den Verglasungen und ihnen gleichgestellten Gegenstände und Rahmen verursacht werden;
3. Schäden an nicht eingesetzten Verglasungen und ihnen gleichgestellten Gegenstände;
4. Kratz- und Abplatzschäden an Verglasungen und ihnen gleichgestellten Gegenstände;
5. durch Frost verursachte Schäden an Sanitäreanlagen;
6. die Schäden an anderen Glasgegenständen als Verglasungen und ihnen gleichgestellten Gegenstände.

Artikel 17: Besonderheiten der Garantie

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie „Glasbruch“ Anwendung:

- Wenn Sie Mieter oder Benutzer sind, versichern wir die Schäden am versicherten Gebäude*, selbst wenn Sie nicht haftbar gemacht werden können.
- Das undurchsichtig werden von jeder Verglasung gilt als ein separater Schadensfall*. Deswegen wird die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Selbstbeteiligung für jede betroffene Verglasung abgezogen.
- Unsere Leistung beschränkt sich auf 2.970,68 EUR¹ für Schäden an Kunstglasverglasungen*.

2.9 Gebäudehaftpflicht

Artikel 18: Gegenstand der Garantie

Wir decken die Haftpflicht, die Ihnen aufgrund der Artikel 1382 bis 1384, 1386, 1386a und 1721 des Zivilgesetzbuches* bzw. der entsprechenden regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag* für Schäden obliegen kann, die Dritte* erleiden durch:

- die versicherten Güter;
- Gärten und Bürgersteige des versicherten Gebäudes*, sowie durch das Nichtwegräumen von Schnee, Eis, Glatteis;
- die Versperrung des Bürgersteigs des versicherten Gebäudes*;

sowie die Haftpflicht, die Ihnen aufgrund der Kombination des Artikels 3.50 und des Artikels 3.101 des Zivilgesetzbuches* für Sachschäden* obliegen kann, die Dritte* erleiden durch die versicherten Güter;

ausgenommen für die Schäden

1. die durch die Zusatzgarantie ‚Regress von Dritten* und Regress von Mietern und Nutzern‘ versichert werden können;
2. die durch eine Boden- oder Gebäudeverschiebung verursacht werden. Ihre Haftpflicht auf der Grundlage der Kombination des Artikels 3.50 und des Artikels 3.101 des Zivilgesetzbuches* bleibt jedoch gedeckt;
3. an Gütern, die Sie in Ihrem Besitz haben oder die Ihnen in welcher Eigenschaft auch immer anvertraut sind;
4. die durch andere als Wartungs- und Reparaturarbeiten* am Gebäude* verursacht oder die vor der vollständigen Beendigung der Bauarbeiten eingetreten sind. Ihre Haftpflicht auf der Grundlage der Kombination des Artikels 3.50 und des Artikels 3.101 des Zivilgesetzbuches* bleibt jedoch gedeckt, sofern diese Arbeiten die Stabilität des Gebäudes* oder der angrenzenden Gebäude nicht beeinträchtigen;
5. die von einem Ihrer Beauftragten, der in dieser Eigenschaft handelt, durch bewegliche oder unbewegliche Güter im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder durch Werbeschilder verursacht werden;

i ABEX 878

6. die durch Umweltverschmutzung* verursacht werden, außer wenn sie die Folge eines plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignisses sind;
7. die durch Personen- oder Lastenaufzüge verursacht werden, für die kein Wartungsvertrag besteht oder die nicht mit automatischen Einrichtungen versehen sind, die sie gegen Absturz schützen und das Öffnen einer Schachttür unmöglich machen, solange sich die Liftkabine nicht genau in Höhe eines Stockwerkes befindet;
8. die durch Lastenaufzüge verursacht werden, die zum Personentransport verwendet werden.

Wir versichern nicht die Vorbeugung von übermäßiger Störung der Nachbarschaft, wie in Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches* vorgesehen.

Artikel 19: Besonderheiten der Garantie

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie ‚Gebäudehaftpflicht‘ Anwendung:

Wir leisten bis zur Höhe von 27.159.602,54 EURⁱ für die von Dritten* erlittenen Personenschäden*.

Für die Schäden an Gütern von Dritten* sowie, wenn sie sich daraus ergeben, für den Geschäftsnutzungsverlust* und die Kosten und Immobiliennutzungsverlust, die in den Zusatzgarantien beschrieben werden, wird der Versicherungsschutz bis zu 7.821.965,90 EURⁱ gewährt.

2.10 Naturkatastrophen

Sie können die ‚Naturkatastrophen‘- bzw. die ‚Naturkatastrophen – Tarifierungsbüro‘-Garantie in Anspruch nehmen, soweit dies in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages vermerkt ist. Die gemeinsamen Bestimmungen der Art. 23 und 24 finden auf beide Garantien Anwendung.

2.10.1 Garantie der Gesellschaft

Artikel 20: Gegenstand der Garantie

Wir entschädigen die direkten Sachschäden*, die durch einer Naturkatastrophe nl. Überschwemmung*, Erdbeben*, Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen*, Erdbeben* oder Bodensenkung* verursacht werden,

sowie

- die Sachschäden*, die die direkte Folge einer anderen, direkt aus dieser Naturkatastrophe resultierenden versicherten Gefahr sind;
- die Sachschäden*, die aus den Maßnahmen hervorgehen würden, die im vorgenannten Fall von einer rechtmäßig geschaffenen Gewalt zur Erhaltung und zum Schutz der Güter und der Personen ergriffen werden, einschließlich der Überschwemmungen* durch das Öffnen oder das Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen, um einer etwaigen Überschwemmung* oder deren Ausbreitung vorzubeugen;
- die Sachschäden* durch Wärme, Rauch, ätzende Dämpfe und Verbreitung von giftigen, ätzenden oder Verfall verursachenden Elementen, Substanzen oder Agenzien, die sich direkt und ausschließlich aus einer im Rahmen dieser Garantie gedeckten Naturkatastrophe ergeben, selbst wenn sie sich außerhalb der versicherten Güter ereignen;
- wenn Sie das Gebäude* im Rahmen des Vertrages versichern lassen, die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gartens, der durch eine durch diese Garantie gedeckte Naturkatastrophe beschädigt wurde;

ausgenommen die Schäden

1. an Kulturen, mit Ausnahme der Kulturen in Treibhäusern, an Waldanpflanzungen, an nicht eingebrachten Ernten;
2. an Gegenständen und Tieren, die sich außerhalb einer Konstruktion befinden, es sei denn, dass diese Gegenstände ständig daran befestigt sind. Schäden an Garten- und Schwimmbadmöbeln* bleiben jedoch gedeckt;
3. an Konstruktionen, die ortsbeweglich oder demontierbar sind, die baufällig oder im Abbruch befindlich sind, sowie an deren Inhalt, es sei denn, dass diese Konstruktionen als Hauptwohnsitz des Versicherten dienen;
4. an Luxuseinrichtungen, wie Swimmingpools, Tennis- und Golfplätzen;

ⁱ Verbraucherpreisindex 259,95

5. die durch eine Überschwemmung* oder durch das Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen* verursacht werden am Gebäude*, Gebäudeteil oder am Inhalt des Gebäudes*, das mehr als 18 Monate nach Veröffentlichung, im Belgischen Staatsblatt, des Königlichen Erlasses, der die Zone, in der sich das Gebäude* befindet, als Risikozone einstuft, gebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für die Erweiterungsbauten auf dem Gelände der Güter, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden. Der Ausschluss gilt nicht für die Güter oder Teile von Gütern, die nach einem Schadensfall* wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden, und die dem Wiederaufbauwert oder dem Wiederherstellungswert der Güter vor dem Schadensfall* entsprechen.

Unsere Leistung für die Gesamtheit der Schäden an dem Garten und den Garten- und Schwimmbadmöbeln*, die sich außerhalb einer Konstruktion befinden, wird auf 590,05 EURⁱ beschränkt.

2.10.2 Garantie des Tarifierungsbüros

Artikel 21: Gegenstand der Garantie

Wir entschädigen die direkten Sachschäden*, die durch einer Naturkatastrophe nl. Überschwemmung*, Erdbeben*, Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen*, Erdbeben* oder Bodensenkung* verursacht werden,

sowie die Sachschäden*

- die die direkte Folge einer anderen, direkt aus dieser Naturkatastrophe resultierenden versicherten Gefahr sind;
- die aus den Maßnahmen hervorgehen würden, die im vorgenannten Fall von einer rechtmäßig geschaffenen Gewalt zur Erhaltung und zum Schutz der Güter und der Personen ergriffen werden, einschließlich der Überschwemmungen* durch das Öffnen oder das Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen, um einer etwaigen Überschwemmung*, oder Ausbreitung derselben vorzubeugen;
- durch Wärme, Rauch, ätzende Dämpfe, Verbreitung von giftigen, ätzenden oder Verfall verursachenden Elementen, Substanzen oder Agenzien, sich direkt und ausschließlich aus einer im Rahmen dieser Garantie gedeckten Naturkatastrophe ergeben, selbst wenn sie sich außerhalb der versicherter Güter ereignen;

ausgenommen die Schäden

1. an Gegenständen, die sich außerhalb eines Gebäudes* befinden, es sei denn, dass sie ständig daran befestigt sind;
2. an Konstruktionen, die ortsbeweglich oder demontierbar sind, die baufällig oder im Abbruch befindlich sind, sowie ggf. an deren Inhalt, es sei denn, dass diese Konstruktionen als Hauptwohnsitz des Versicherten dienen;
3. an Gartenhäuschen*, Schuppen, Abstellräumen und deren eventuellen Inhalt, an den Umzäunungen und Hecken jeglicher Art, an Gärten, an Anpflanzungen, Zugängen und Höfen, Terrassen, sowie an Luxuseinrichtungen, wie Swimmingpools, Tennis- und Golfplätzen;
4. an Gebäuden* (oder Gebäudeteilen), die sich im Bau*, Umbau oder Reparatur befinden, und deren eventuellen Inhalt, es sei denn, dass sie bewohnt oder üblicherweise bewohnbar sind;
5. an motorisierten Landfahrzeugen, Luft-, See-, Binnensee- und Flussfahrzeugen;
6. an den beförderten Gütern;
7. an Gütern, deren Schadenreparatur durch besondere Gesetze oder internationale Abkommen geregelt wird;
8. an nicht eingebrachten Ernten, an lebendem Vieh, das sich außerhalb eines Gebäudes* befindet, an Grundstücken, an Kulturen und an Waldanpflanzungen;
9. durch jede Quelle ionisierender Strahlungen;
10. durch Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen von Mobilien und Immobilien bei einem Diebstahl oder versuchten Diebstahl und durch böswillige Handlungen, die durch einen gedeckten Schadensfall* ermöglicht oder erleichtert wurden;
11. anlässlich eines Krieges, eines Bürgerkrieges, eines Ereignisses gleicher Art;
12. die durch eine Überschwemmung* oder durch das Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen* verursacht werden an dem Inhalt der Keller, wenn er in einer Höhe von weniger als 10 cm vom Boden gelagert ist, ausschließlich der fest verankerten Heiz-, Strom- und Wasservorrichtungen.

Unter Keller ist jeder Raum zu verstehen, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Höhe des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes* befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die ständig als Wohnräume oder als Räume, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet werden, eingerichtet sind;

13. die durch eine Überschwemmung* oder durch das Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen* verursacht werden am Gebäude*, Gebäudeteil oder am Inhalt des Gebäudes*, das mehr als 18 Monate nach Veröffentlichung, im Belgischen Staatsblatt, des Königlichen Erlasses gebaut wurde, der die Zone, in der sich das Gebäude* befindet, als Risikozone einstuft. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für die Erweiterungsbauten auf dem Gelände der Güter, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden. Der Ausschluss gilt nicht für die Güter oder Teile von Gütern, die nach einem Schadensfall* wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden, und die dem Wiederaufbauwert oder dem Wiederherstellungswert der Güter vor dem Schadensfall* entsprechen.

Artikel 22: Besonderheiten der Garantie

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie ‚Naturkatastrophen Tarifierungsbüro‘ Anwendung:

- Eine indexierte Selbstbeteiligung von 1.325,39 EURⁱ wird bei jedem Schadensfall* in Abzug gebracht.
- Die in Art. 25 bis 29a der vorliegenden Bedingungen beschriebenen Zusatzgarantien beschränken sich auf die Rettungskosten, auf die Kosten für das Räumen und Abbrechen, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten Güter erforderlich sind, und auf die Unterkunfts-kosten für eine Periode von 3 Monaten nach dem Eintreten des Schadensfalls*, wenn die versicherte Wohnung anlässlich des Schadensfalles* unbewohnbar geworden ist.
- Jede Bestimmung der Allgemeinen bzw. Besonderen Bedingungen, die die ‚Naturkatastrophen – Tarifierungsbüro‘-Garantie ausdehnen würde, findet keine Anwendung.

2.10.3 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 23: Entschädigungsgrenze pro schädigendes Ereignis

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die wir unseren Versicherten durch das Eintreten einer Naturkatastrophe schulden, wird gemäß Artikel 130, § 2 und § 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen begrenzt.

Wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen überschritten werden, wird die kraft jeden Versicherungsvertrages geschuldete Entschädigung dementsprechend gekürzt.

Artikel 24: Zusammenhang mit der Garantie ‚Brand*‘

Jede Aufhebung, Nichtigkeit, Beendigung oder Kündigung der Garantie ‚Naturkatastrophen‘ bringt von Rechts wegen die der Garantie ‚Brand‘ mit sich, und umgekehrt.

ⁱ Verbraucherpreisindex 259,95

3. Die Zusatzgarantien

Im Schadensfall*, der im Rahmen einer Basisgarantie oder einer von Ihnen abgeschlossenen fakultativen Garantie versichert ist, genießen Sie die Zusatzgarantien. Im Schadensfall*, der im Rahmen der ‚Naturkatastrophen – Tarifierungsbüro‘-Garantie versichert ist, werden die Zusatzgarantien gemäß den Bestimmungen des Art. 22 der vorliegenden Bedingungen begrenzt.

3.1 Die Rettungskosten

Artikel 25

Wir versichern

- die Kosten, die aus den Maßnahmen hervorgehen, die wir von Ihnen zwecks Vorbeugung oder zur Milderung der Folgen des Schadensfalls* verlangt haben;
- die Kosten, die sich aus den dringenden und angemessenen Maßnahmen ergeben, die Sie aus eigenem Antrieb ergriffen haben, um den Schadensfall* bei drohender Gefahr zu verhindern, d.h., wenn in Ermangelung ergriffener Maßnahmen ein Schadensfall* gewiss und in kürzester Zeit eintreten würde, oder um die Folgen eines angefangenen Schadensfalls* zu verhindern oder zu vermindern.

Als dringende Maßnahmen gelten diejenigen, die Sie unverzüglich ergreifen müssen, wobei es Ihnen unmöglich ist, uns zu benachrichtigen und unsere vorherige Genehmigung einzuholen, es sei denn, dass uns dadurch ein Nachteil zugefügt wird.

Wir erstatten Ihnen diese Kosten, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendet worden sind, selbst wenn die unternommenen Schritte fruchtlos geblieben sind. Die Rückzahlung unterliegt gegebenenfalls den Grenzen, die in der Feuergesetzgebung* vorgesehen sind.

Wir versichern nicht die Kosten für Vorbeugungsmaßnahmen von übermäßiger Störung der Nachbarschaft, wie in Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches* vorgesehen.

3.2 Andere Kosten

Artikel 26

Wir versichern bis zur Höhe von 100 % der Versicherungssummen für das Gebäude* und den Inhalt*, soweit diese Kosten aus einem gedeckten Schadensfall* resultieren und Sie diese mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendet haben:

- die Kosten zur Erhaltung der versicherten und geretteten Güter, d.h. die während der normalen Wiederaufbauzeit für das Gebäude* aufgewendeten Kosten, um diese Güter zu schützen und zu erhalten, um einer Verschlimmerung der Schäden vorzubeugen, sowie die aufgewendeten Kosten, um sie umzustellen und sie wieder an ihren Ort zu stellen, um die Reparatur der von einem Schadensfall betroffenen Güter zu ermöglichen;
- die Kosten
 - für Räum- und Abbrucharbeiten, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der beschädigten versicherten Güter nötig sind, gleichgültig, ob dieser Wiederaufbau oder diese Wiederherstellung stattfindet oder nicht;
 - für das Wegräumen von Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben, selbst wenn das Wegräumen zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung der beschädigten versicherten Güter nicht erforderlich ist;
 - für den Abtransport und die Abladung dieses Schutts;
 - für die Dekontaminierung und Behandlung des Schutts der beschädigten versicherten Güter;
- die Kosten für die Wiederinstandsetzung des Gartens, der beschädigt wurde durch die Trümmer der versicherten Güter, durch Güter, die die versicherten Güter beschädigt haben oder durch die Rettungsarbeiten;
- die Kosten für Begutachtung, wenn Sie einen Berufsexperten mit der Schätzung der Ihnen gehörenden Güter und der ihnen zugefügten Schäden beauftragen. Wir übernehmen die Honorare und Kosten dieses Experten, einschließlich aller eventuellen Steuern, sowie die Honorare und Kosten des bei Uneinigkeit zwischen Ihrem und unserem Experten gegebenenfalls gewählten dritten Experten. Unsere Entschädigung für den Gesamtbetrag der Kosten richtet sich nach der nachstehenden Tabelle, berechnet in Prozenten der geschuldeten Entschädigungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Haftpflichtversicherungen und die indirekten Verluste beziehen.

Kosten und Honorare, die diese Tabelle überschreiten, werden von uns vorgeschossen. Sie bleiben jedoch zu Lasten der unterlegenen Partei. Dies bedeutet, dass sie zu Ihren Lasten oder zu unseren Lasten gehen, bzw. dass sie proportional zwischen uns und Ihnen verteilt werden, wenn Sie und wir im Rahmen der Schätzung der erlittenen Schäden unterlegen sind.

Entschädigungen ⁱ		Tabelle	
Bis 8.706,02 EUR		5% [mindestens 290,18 EUR]	
Mehr als 8.706,02 EUR	bis 58.040,15 EUR	435,31 EUR	+ 3,5% für den Betrag, der 8.706,02 EUR übersteigt
Mehr als 58.040,15 EUR	bis 290.200,67 EUR	2.161,98 EUR	+ 2% für den Betrag, der 58.040,15 EUR übersteigt
Mehr als 290.200,67 EUR	bis 580.401,38 EUR	6.804,52 EUR	+ 1,5% für den Betrag, der 290.200,67 EUR übersteigt
Mehr als 580.401,38 EUR	bis 1.741.204,12 EUR	11.158,24 EUR	+ 0,75% für den Betrag, der 580.401,38 EUR übersteigt
Über 1.741.204,12 EUR hinaus		19.864,25 EUR	+ 0,35% für den Betrag, der 1.741.204,12 EUR übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 29.020,05 EUR

3.3 Immobiliennutzungsverlust und Kosten für die Unterbringung

Artikel 27

Wir versichern wir folgt den Immobiliennutzungsverlust, sowie – bis zu 100% der für das Gebäude* und den Inhalt* versicherten Beträge – die mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendeten Kosten für Ihre Unterbringung infolge eines gedeckten Schadensfalls*:

- wenn Sie das Gebäude* als Eigentümer versichern und Sie es bewohnen oder benutzen, versichern wir während der normalen Periode des Wiederaufbaus, ob dieser vorgenommen wird oder nicht, Ihren Nutzungsausfall, der auf den Mietwert der Räume geschätzt wird, die für Sie unbenutzbar sind. Wenn Sie das Gebäude* bewohnen und die Lokale unbewohnbar geworden sind, übernehmen wir auch die Kosten der Ersatzwohnung während dieser Periode, und zwar für den Betrag, der die Entschädigung für den Nutzungsausfall überschreitet;
- wenn Sie das Gebäude* als Eigentümer versichern und Sie es vermieten, versichern wir während der normalen Periode des Wiederaufbaus, ob dieser vorgenommen wird oder nicht, den Mietverlust, erhöht um die Mietnebenkosten*, die Sie als Vermieter zu übernehmen haben, wenn das Gebäude* bei Eintritt des Schadensfalls* tatsächlich vermietet war;
- wenn Sie Ihre Mieterhaftpflicht für Schäden am Gebäude* versichern lassen, versichern wir während der normalen Periode des Wiederaufbaus, ob dieser vorgenommen wird oder nicht, den Mietverlust, erhöht um die Mietnebenkosten*, für den Sie als Mieter oder Nutzer des versicherten Gebäudes* haftpflichtig sind. Ungeachtet ob Sie haften oder nicht, versichern wir auch während der normalen Periode des Wiederaufbaus die Kosten der Ersatzwohnung, wenn die von Ihnen bewohnten Lokale unbewohnbar geworden sind, und zwar für den Betrag, der den um die Mietnebenkosten* erhöhten Mietverlust des versicherten Gebäudes* überschreitet.

Die Leistung für die Kosten der Unterbringung in einer Ersatzunterkunft* wird Ihnen ebenfalls gewährt, wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil Sie einen Regressverzicht genießen.

3.4 Regress von Dritten* und Regress von Mietern und Nutzern

Artikel 28

Wir versichern

- die Haftpflicht, die Ihnen aufgrund der Artikel 1382 bis 1386a des Zivilgesetzbuches* obliegen kann für die Sachschäden*, die durch einen versicherten Schadensfall* verursacht wurden, der sich auf Güter von Dritten*, einschließlich Ihrer Gäste, ausbreitet. Diese Erweiterung gilt auch für die Ersatzunterkunft*, Ferienwohnung, Studentenwohnung und die Lokale für Familienfeiern, die in Art. 3 der vorliegenden Bedingungen angegeben sind, wenn das versicherte Gebäude* als Ihr Hauptwohnsitz dient bzw. wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil Sie einen Regressverzicht genießen.

ⁱ ABEX 878 [Alle Beträge dieser Tabelle]

Die Garantie wird ebenfalls den Mietern und Nutzern gewährt, die einen Regressverzicht* in Anspruch nehmen können für die Schadensfälle*, bei denen nur das Gebäude* oder den gemieteten oder benutzten Inhalt beschädigt wird und dies gleichgültig, ob der vorliegende Vertrag von ihnen nur für ihren Inhalt*, oder vom Vermieter oder vom Eigentümer nur für das Gebäude* abgeschlossen wird;

- die Haftpflicht, die Ihnen als Vermieter Ihren Mietern gegenüber aufgrund des Artikels 1721, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches* bzw. der regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag* obliegen kann (und, sinngemäß, Ihre Haftpflicht als Eigentümer den Nutzern gegenüber) für die Sachschäden*, die aus einem gedeckten Schadensfall* hervorgehen, der einem Konstruktionsfehler oder einer mangelhaften Instandhaltung des Gebäudes* zuzuschreiben ist.

In Fall eines Wasseraustritts oder einer Wasserinfiltration, der bzw. die im Rahmen der „Wasserschäden“-Garantie gedeckt ist, leisten wir für den Regress von Dritten* und den Regress von Mietern und Nutzern, selbst wenn die versicherten Güter nicht beschädigt worden sind.

Die Garantie wird bis zu 30% der für das Gebäude* und den Inhalt* versicherten Summen gewährt, für die Schäden an Gütern von Dritten* und, gegebenenfalls, für den sich daraus ergebenden Geschäftsnutzungsverlust* sowie die Kosten und den Immobiliennutzungsverlust, die weiter oben beschrieben sind. Diese Entschädigungsgrenze darf 7.821.965,90 EURⁱ nicht unterschreiten.

3.5 Kosten infolge der Anwendung von neuen verpflichteten Baunormen

Artikel 29

Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten infolge der Anwendung von neuen verpflichteten Baunormen, wenn das von Ihnen als Eigentümer versicherte Gebäude* in den Besonderen Bedingungen als 'Einfamilienhaus', 'Appartement', 'möbliertes Appartement', 'Schloss' oder 'Appartementengebäude' beschrieben ist und sofern Sie das versicherte Gebäude* nach einem gedeckten Schadensfall* reparieren oder wiederaufbauen.

Unter „neue verpflichtete Baunormen“ versteht man die Umweltnormen und Bauvorschriften, die Ihnen von den Belgischen föderalen, regionalen, provinziellen oder gemeindlichen Behörden bei Reparatur oder Wiederaufbau des versicherten Gebäudes* nach einem gedeckten Schadensfall* auferlegt werden.

Wenn die Schäden an dem versicherten Gebäude* 12.500 EURⁱⁱ überschreiten, werden wir diese Kosten integral übernehmen. Wenn der Betrag der Schäden an dem versicherten Gebäude* diesen Betrag von 12.500 EURⁱⁱ nicht überschreitet, übernehmen wir diese Kosten nur, wenn Ihnen diese Normen im Rahmen einer für die Reparatur bzw. den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes* notwendigen Baugenehmigung oder Erklärung auferlegt wurden.

Wenn es mehrere Möglichkeiten gibt, um diesen Normen nachzukommen, werden wir auf der Grundlage der billigsten Lösung Versicherungsschutz leisten. Sie können die Leistung nicht in Anspruch nehmen, wenn Sie diesen Normen nicht nachgekommen sind, obwohl Sie sie vor dem Schadensfall* hätten beachten müssen, sowie wenn Sie diese Baunormen beachten müssen, weil Sie andere Arbeiten als reine Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten im Rahmen der erlittenen Schäden durchführen. Eventuelle Prämien und Beihilfen, die Sie bei den Behörden oder einer sonstigen Einrichtung erhalten können und auf die Sie bei der Erfüllung der Normen einen Anspruch haben, werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

ⁱ Verbraucherpreisindex 259,95

ⁱⁱ Nicht indiziert

3.6 Kosten und Belohnung für den wiedergefundenen gestohlenen Gegenstand

Artikel 29a

Wenn bei einem Schadensfall* - Diebstahl des Inhalts* oder von Teilen des Gebäudes* ein gestohlener Gegenstand aufgefunden wird, der einen Anspruch auf Entschädigung begründet, übernehmen wir auf der Grundlage von Belegen und unter den Bedingungen der Artikel 3.58 und 3.59 des Zivilgesetzbuches*:

- die angemessenen Kosten, die dem Finder oder der Gemeinde für die Erhaltung und Verwahrung des Gegenstandes entstehen, sowie angemessene Suchkosten;
- die unter den gegebenen Umständen angemessene Belohnung, auf den der Finder Anspruch hätte.

Wenn wir noch nicht Eigentümer der wiedergefundenen Sache geworden sind oder wenn wir nicht mehr Eigentümer der wiedergefundenen Sache sind, beträgt unsere Leistung für all diese Kosten und Belohnung höchstens 10% des Entschädigungsbetrages für den Diebstahl dieses Gegenstandes gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Sie können nicht als der Finder betrachtet werden.

Der Finder darf den Gegenstand auch nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit gefunden haben.

4. Beistand Wohnung

Während der gesamten Dauer Ihres Vertrages können Sie die 'Beistand Wohnung'-Garantie in Anspruch nehmen, indem Sie mit unseren Dienststellen unter der Telefonnummer 02/664.75.55 Kontakt aufnehmen.

Artikel 30: Gegenstand der Garantie

Bei Eintritt eines Schadensfalls* an den versicherten Gütern, der durch Ihren Vertrag gedeckt ist, erbringen wir die nachstehend aufgeführten Leistungen. Für die in den letzten zwei Punkten vorgesehenen Leistungen (Informationen und Entsendung eines Schlossers) wird Versicherungsschutz gewährt, selbst wenn sich diesen Leistungen nicht aus einem gedeckten Schadensfall* ergeben.

Im Rahmen dieser Garantie können wir mit einer Assistance-Gesellschaft zusammenarbeiten. Die Assistance-Gesellschaft handelt als Leistungserbringer für den Versicherer. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert die Ausführung der Leistungen. Die Kontaktdaten der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben. Der Versicherer behält sich das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Artikel 31: Sofortmaßnahmen

- Nach Eintritt eines umfangreichen Schadensfalls* kann bei Bedarf ein Beauftragter vor Ort kommen, um Ihnen beim Ergreifen der ersten dringenden Maßnahmen zu helfen.
- Auf Ihren Antrag hin organisieren wir die Rettung und die Erhaltung der versicherten Güter. Wenn insbesondere Ihre Wohnung bewacht werden muss, um die dort verbliebenen Güter zu schützen, organisieren und finanzieren wir deren Beobachtung während höchstens 48 Stunden.
- Wenn Ihre Wohnung unbewohnbar geworden ist:
 - organisieren wir die Auslagerung des Mobiliars und seine Unterbringung in einem Möbellager;
 - sorgen wir für die Reservierung in einem Hotel in der Nähe Ihrer Wohnung und, falls Sie am Tag des Schadensfalls* die Beförderung nicht mit eigenen Mitteln bewerkstelligen können, organisieren und finanzieren wir diese Beförderung;
 - organisieren und finanzieren wir während höchstens 48 Stunden die Bewachung der Kinder unter 15 Jahren und der körperlich bzw. geistig behinderten Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen;
 - wenn Sie in der Unmöglichkeit sind, sich um Ihre Haustiere zu kümmern, organisieren und finanzieren wir während höchstens 48 Stunden deren Bewachung.

Artikel 32: Gewährung eines Vorschusses

Wenn Sie nicht über unmittelbare Zahlungsmöglichkeiten verfügen, gewähren wir Ihnen einen Vorschuss von maximal 15.000,00 EURⁱ, um dringende Ausgaben zu bestreiten.

Dieser Vorschuss wird von der für den Schadensfall* geschuldeten Entschädigung abgezogen. Sollte kein Vorschuss abgezogen werden können, ist er uns zurückzuzahlen.

Artikel 33: Rückkehr nach Belgien

Wenn sich der Versicherungsnehmer und sein Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnender Partner bei Eintritt des Schadensfalls* im Ausland verbleiben* und wenn die Anwesenheit von einem von ihnen unentbehrlich ist, organisieren und finanzieren wir seine Rückkehr nach Belgien mit dem Zug (1. Klasse) oder selbst mit dem Flugzeug (economic class), wenn die Dauer der Bahnreise mehr als 5 Stunden beträgt. Wir behalten uns das Recht vor, von dem Begünstigten die Aushändigung der nichtgebrauchten Fahrausweise zu fordern.

Wenn der Begünstigte gezwungen ist, vor Ort zurückzukehren, um sein Kraftfahrzeug zu holen, bezahlen wir unter denselben Bedingungen eine einfache Fahrkarte.

ⁱ ABEX 878

Artikel 34: Informationen

Ihnen steht 7 Tage in der Woche rund um die Uhr ein telefonischer Auskunftsdienst zur Verfügung, über den Sie die Anschrift und Ähnliches erfahren können von:

- den verschiedenen Krankenhäusern und Krankentransportdiensten in der Nähe Ihrer Wohnung;
- der Bereitschaftsapotheke und dem Bereitschaftsarzt, an die bzw. den Sie sich wenden können;
- den betroffenen öffentlichen Diensten;
- Organisationen und Handwerkern, die einen Bereitschaftsdienst oder einen Schnelldienst in den folgenden Bereichen bieten: Klempnerarbeiten, Schreinerei, Elektrizität, TV-Reparatur, Schlosserei, Glaserei...

Wir geben Ihnen diese Informationen für Belgien, ohne jedoch die erfolgreiche Abwicklung der Angelegenheiten durch diese Dienste zu gewährleisten.

Artikel 35: Entsendung eines Schlossers

Wenn Sie infolge eines Problems mit Schlüsseln oder Schlössern das bezeichnete Gebäude* oder den von Ihnen bewohnten Gebäudeteil nicht mehr betreten können, organisieren und finanzieren wir die Entsendung eines Schlossers, um Ihnen weiterzuhelfen und Ihnen den Zugang zu ermöglichen. Die Kosten für den Schlosser, mit dem Sie selbst Kontakt aufgenommen haben, werden nur übernommen, wenn Sie unsere vorherige Zustimmung erhalten hatten.

5. Fakultative Garantien

Diese Garantien werden nur gewährt, wenn dies ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist.

5.1 Pack Wohnung & Assist+

Artikel 36: Selbstbeteiligung

Wenn der Betrag des ersatzpflichtigen Schadens 1.234,88 EURⁱ übersteigt, findet die entsprechend Artikel 66, §2 der Allgemeinen Bedingungen indexierte Selbstbeteiligung keine Anwendung, ausgenommen im Rahmen der Garantie, Elektrizitätseinwirkung^{*}, wo sie immer Anwendung findet.

Artikel 37: Haushaltschäden

Wir entschädigen, bis zur Höhe von 3.323,58 EURⁱ, die Schäden an versicherten Gütern durch Brandflecken, ein Übermaß an Wärme, die Annäherung von oder den Kontakt mit einem Licht- oder einer Wärmequelle, die Verflüchtigungen, den Auswurf oder das Herabfallen von Brennstoffen, ohne dass es zur Feuerbildung kommt. Jedoch sind Schäden durch Zigaretten oder Tabakwaren, Schäden durch glühende Teilchen aus einem Herd, sowie die fortschreitenden Beschädigungen ausgeschlossen.

Artikel 38: Entschädigung des Schmucks*

Bei einem gedeckten Schadensfall* werden Schmuckstücke* auf der Grundlage ihres Neuwertes* versichert.

Artikel 39: Entschädigung der elektrischen und elektronischen Geräte für persönlichen Gebrauch

Bei einem gedeckten Schadensfall* werden die Schäden auf der Grundlage des ursprünglichen Einkaufspreises berechnet, wenn der ursprüngliche Einkaufspreis eines elektrischen oder elektronischen Geräts für persönlichen Gebrauch höher ist als der Preis eines neuen Geräts mit vergleichbaren Leistungen am Schadenstag:

- bis zu 3 Jahren nach dem Ankauf für Informatik- und Multimediainstrumente (EDV- und Telekommaterial, sowie das Zubehör*);
- bis zu 7 Jahren nach dem Ankauf für andere Geräte.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Schäden gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen berechnet.

Artikel 40: Garantie Alle Risiken Computer

Wir decken alle direkten Sachschäden*, die durch ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis an Ihrem (nicht) tragbaren Computer* und dessen Zubehör* verursacht werden, und zwar. Während 3 Jahre nach dem Kauf im Neuzustand, sofern sie sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls* befinden in den Räumlichkeiten:

- des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Gebäudes*;
- der Ersatzunterkunft*;
- der in Art. 3 der vorliegenden Bedingungen angegebene Studentenwohnung;
- der in Art. 3 der vorliegenden Bedingungen angegebene Ferienwohnung;

sowie die sich daraus ergebenden Kosten für die Ersetzung und der Wiederinstallation von Informatikprogrammen;

ⁱ ABEX 878

ausgenommen

- Informations- und Datenverlust;
- Schäden, die durch Hacking oder Computervirus verursacht werden;
- Schäden, die durch Verlust oder Abhandenkommen verursacht werden;
- Schäden, die durch die gesetzliche Gewährleistung oder die von dem Hersteller bzw. von dem Lieferant im Rahmen eines Wartungsvertrages geleistete Gewährleistung gedeckt sind;
- Schäden, die in den allgemeinen Ausschlüssen des Vertrages beschrieben sind.

Der Diebstahl Ihres Computers* und dessen Zubehörs* wird im Rahmen der Garantie „Diebstahl des versicherten Inhalts*“ nur gedeckt wenn in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass Sie diese Garantie abgeschlossen haben.

Unsere Leistung beschränkt sich auf 21.705,81 EURⁱ pro Schadensfall* für die Gesamtheit der Sachschäden* und die Kosten für die Ersetzung und der Wiederinstallation von Informatikprogrammen.

Artikel 41: Ärztliche Kosten und Begräbniskosten

Bei Körperschäden* eines Versicherten infolge eines gedeckten Schadensfalls* oder einer Vergiftung durch Kohlenmonoxyd übernehmen wir die ärztlichen Kosten [Konsultationen, Medikamente und [para] medizinische Leistungen, die von einem Arzt verschrieben oder erbracht wurden, Krankenhausaufenthalt] bis zur Höhe von 31.906,42 EURⁱ pro Schadensfall* und 6.942,60 EURⁱ pro Opfer, sofern diese Kosten durch die Krankenkasse oder eine andere Institution nicht übernommen werden und unter der Voraussetzung, dass die Leistungen im Laufe des Jahres nach dem Schadensfall* erfolgen.

Im Todesfall bei dem gedeckten Schadensfall* bzw. dieser Vergiftung oder an deren Folgen im darauffolgenden Jahr kann die Leistung für die Begräbniskosten benutzt werden.

Artikel 42: Psychologischer Beistand

Sie können die Garantie „Psychologischer Beistand“ rund um die Uhr unter der Nummer 02/664.79.19 in Anspruch nehmen.

Bei einem schweren Schadensfall* an Ihrer Wohnung wird die Assistance-Gesellschaft - für Sie, auf Ihr Verlangen und nach Einverständnis ihres Vertrauensarztes - Beistand durch einen von ihr ausgewählten Fachpsycholog [höchstens 5 Konsultationen] regeln und organisieren.

Im Rahmen dieser Garantie nehmen wir eine Assistance-Gesellschaft in Anspruch. Die Assistance-Gesellschaft handelt als Leistungserbringer für unsere Rechnung. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert die Ausführung des psychologischen Beistands.

Die Kontaktdaten der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Wir behalten uns das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Artikel 43: Home Assist

Während der gesamten Dauer Ihres Vertrages können Sie die 'Home Assist'-Garantie in Anspruch nehmen, indem Sie mit unseren Dienststellen unter der Telefonnummer 02/664.14.50 Kontakt aufnehmen.

Im Rahmen dieser Garantie können wir mit einer Assistance-Gesellschaft zusammenarbeiten. Die Assistance-Gesellschaft handelt als Leistungserbringer für unsere Rechnung. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert die Ausführung der Leistungen. Die Kontaktdaten der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Wir behalten uns das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Wann können Sie Home Assist in Anspruch nehmen?

Wenn ein Problem in dem an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikoadresse gelegenen Gebäude* vorkommt, können Sie den Dienst „Home Assist“ in Anspruch nehmen, u.z. wenn ein unerwartetes Ereignis – das jedoch nicht von einer anderen Garantie des Vertrages gedeckt ist – den normalen Gebrauch des Gebäudes* verhindert und einen schnellen Eingriff erfordert.

Diese Dienste können Sie zum Beispiel in Anspruch nehmen, um:

- eine Garagentür oder einen Fensterladen wieder gängig zu machen;
- den verstopften Abfluss eines Spülbeckens frei zu bekommen;
- eine Außentür oder Außenfenster zu reparieren, die bzw. das nicht mehr richtig schließt;
- einen Heizkessel wieder anzuzünden.

Welche sind die versicherten Leistungen?

Wenn Sie Home Assist in Anspruch nehmen können, wird Ihnen einen technischen Beistand an Ort und Stelle garantiert. Die Leistung des Fachmanns ist darauf gerichtet, Ihnen soweit möglich zu helfen oder die Lage zu festigen, um eine Verschlechterung der Situation vorzubeugen.

Die Fahrtkosten und die Arbeitsstunden des Technikers werden wir selbst bezahlen mit einem Höchstbetrag von 400 EURⁱ pro Eingriff, und höchstens 3 Eingriffe pro Kalenderjahr. Im Rahmen dieses Höchstbetrages von 400 EURⁱ werden die Kosten für das Material oder die Ersatzteile für eine vorläufige Reparatur bis zur Höhe von 150 EURⁱ übernommen.

Die im Rahmen der vorliegenden Garantie versicherten Leistungen werden ausschließlich von der Assistance-Gesellschaft ausgeführt. Die Rückzahlung erfolgt nicht, wenn Sie persönlich und ohne vorheriges Einverständnis der Assistance-Gesellschaft eingegriffen sind.

Bei dringenden Umständen nimmt der Techniker, innerhalb von 2 Stunden nach Ihrem Anruf, Kontakt mit Ihnen auf. In den anderen Fällen nimmt er, innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem Anruf, Kontakt mit Ihnen auf, um einen Termin – innerhalb von 48 Stunden nach Ihrem Anruf – zu vereinbaren.

Wenn die Assistance-Gesellschaft nicht in der vorgesehenen Frist eintreten kann, können Sie, für die ersten dringenden Maßnahmen und nach Einverständnis der Assistance-Gesellschaft, einen Reparatteur selbst auswählen. Die Kosten werden Ihnen bis zur Höhe von 400 EURⁱ zurückgezahlt.

Welche sind die nicht-versicherten Leistungen?

- Reparaturen an oder Ersetzung von (nicht-) eingebauten Haushalts- oder Heizungsgeräten;
- Reparaturen an Zählern öffentlicher Versorgungseinrichtungen;
- Reparaturen an oder Ersetzung von Beleuchtungsapparaten und deren Teilen, den Deckplatten der Steckdosen und Schaltern, der Domotik-Anlage, der Klimaanlage, dem Telefon und der Gegensprechanlage;
- Unterhaltsarbeiten;
- Probleme hinsichtlich eingerichteter Küchen;
- das Freimachen, die Instandsetzung oder die Entleerung von unterirdischen Leitungen und Klärgruben.

Bei einem ‚Naturkatastrophen‘-Schadensfall*, der im Rahmen der ‚Naturkatastrophen-Tarifierungsbüros‘ gedeckt ist, finden die Vorteile des Packs Wohnung & Assist+ keine Anwendung.

5.2 Diebstahl des versicherten Inhalts*

Artikel 44: Gegenstand und Besonderheiten der Garantie

Wir decken den Diebstahl des versicherten Inhalts*,

sowie dessen Beschädigung

- anlässlich eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls,
 - verursacht durch Vandalismus oder Böswilligkeit,
- innerhalb der Grenzen, die auch bei Diebstahl vorgesehen sind;

ⁱ Nicht indexiert

ausgenommen Diebstähle und Sachschäden*, die verübt bzw. verursacht werden

1. wenn das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude* nicht regelmäßig* bewohnt wird;
2. außerhalb der Räume des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Gebäudes*.

Versichert bleiben jedoch, sofern es sich um Inhalt* handelt, der zu Privat- oder Büro Zwecken bzw. zur Ausübung eines freien Berufes [mit Ausnahme von Apothekern] benutzt wird:

- der Diebstahl oder versuchte Diebstahl des Inhalts*, der unter Anwendung von Gewalt oder Drohung* gegen Ihre Person, weltweit, verübt wird, bis zur Höhe von 7.426,69 EURⁱ. Der Diebstahl, der im Innenraum des Fahrzeugs verübt wird, in dem Sie sich befinden, gilt als Diebstahl unter Androhung*;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl des Inhalts*, der teilweise und zeitweilig in ein Gebäude verlagert wird, das nicht Ihr Eigentum ist und in dem Sie zur Zeit des Schadensfalls* verbleiben*, bis zur Höhe von 7.426,69 EURⁱ. Der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten wird bis zu 2.970,68 EURⁱ pro Raum, der verschlossen ist, gedeckt, sofern es Einbruchsspuren gibt. Der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in dem Alters- oder Pflegeheim – siehe Art. 3 der vorliegenden Bedingungen – ist ausgeschlossen;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in der im Art. 3 der vorliegenden Bedingungen angegebenen Studentenwohnung für den Teil des Inhalts*, der dort verlagert wird, bis zur Höhe von 7.426,69 EURⁱ pro Raum, der verschlossen ist, sofern es Einbruchsspuren gibt. Der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten wird gedeckt, bis zur Höhe von 2.970,68 EURⁱ pro Raum, der verschlossen ist, sofern es Einbruchsspuren gibt;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in dem im Art. 3 der vorliegenden Bedingungen angegebenen Lokal für Familienfeiern für den Teil des Inhalts*, der dort zeitweilig verlagert wird, bis zur Höhe von 2.970,68 EURⁱ, pro Raum, der verschlossen ist, sofern es Einbruchsspuren gibt;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl in einem verschlossenen Fach*, in dem Sie einen Teil des Inhalts* zeitweilig lagern, u.z. bis zu 1.485,34 EURⁱ, sofern es Einbruchsspuren gibt;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl des Inhalts* in den Privatgaragen* [höchstens 3], die Sie ggf. in Belgien besitzen, mieten oder nutzen, u.z. bis zu 2.970,68 EURⁱ pro Raum, der verschlossen ist, sofern es Einbruchsspuren gibt;
 - der Diebstahl oder versuchte Diebstahl von Heizöl, bis zur Höhe von 7.426,69 EURⁱ, wenn sich die Füllöffnung des Heizöltanks zwar draußen befindet, aber mittels eines Tankdeckels mit Zylinderschloss verschlossen wird;
3. durch Ihre Aszendenten, Deszendenten oder deren Ehepartner, Sie selbst oder Ihren Ehepartner, oder unter Beihilfe dieser Personen;
 4. wenn die in Art. 45 der vorliegenden Bedingungen beschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen nicht ergriffen worden sind.

Folgende Besonderheiten finden auf die Garantie ‚Diebstahl‘ Anwendung.

Bei Diebstahl oder Beschädigung des Inhalts* in den Räumen des bezeichneten Gebäudes*, beschränkt sich unsere Leistung für:

- den gesamten Inhalt: auf 50% des für den Inhalt* versicherten Betrags oder, wenn Sie sich für die Versicherung des Inhalts* für das raumzahlbezogene Minisystem entschieden haben, auf 50% seines gemäß Art. 65 der vorliegenden Bedingungen ermittelten Werts, begrenzt auf 94.630,67 EURⁱ;
- den gesamten Schmuck* und für jeden Gegenstand: auf 10 % des für den Inhalt* versicherten Betrags oder, wenn Sie sich für die Versicherung des Inhalts* für das raumzahlbezogene Minisystem entschieden haben, auf 1.892,61 EURⁱ multipliziert mit der Anzahl der gemeldeten Räume;
- den Diebstahl von Werten*: bis zu 2.970,68 EURⁱ. Der Diebstahl von Werten* in den beruflich genutzten Räumen ist versichert, soweit er mit Gewalt oder Drohungen* begangen worden ist oder, falls sich die Werte* in einem im Mauerwerk verankerten Tresor befinden, bei Einbruch oder Entfernung dieses Tresors;
- den Diebstahl, der von einer Person verübt wird, die befugt ist, sich in den Räumen zu befinden: der Diebstahl ist versichert, soweit er in den zu Wohnzwecken dienenden Räumen verübt worden ist;
- den in nichtangrenzenden Nebengebäuden verübten Diebstahl: der Diebstahl ist bis zur Höhe von 7.426,69 EURⁱ pro Nebengebäude versichert;
- den Diebstahl, der in den privaten Kellern, Garagen und auf Dachböden verübt wird, wenn Sie nur einen Teil des Gebäudes* bewohnen: auf 7.426,69 EURⁱ pro Raum, der mit einem Zylinderschloss verschlossen ist;
- den Diebstahl durch Einbruch in den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten, wenn Sie nur in einem Teil des Gebäudes wohnen*: bis zu 2.970,68 EURⁱ pro Raum, der verschlossen ist.

Artikel 45: Vorbeugungsmaßnahmen

Bei Abwesenheit müssen alle Außentüren des bezeichneten Gebäudes* oder des Gebäudes an einer anderen Adresse, in dem sich der Inhalt* befindet, und, falls Sie nur einen Teil des Gebäudes* bewohnen, die Türen zu den gemeinschaftlichen Teilen mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung verschlossen sein. Alle Fenstertüren, Fenster und anderen Öffnungen des Gebäudes müssen ebenfalls ordnungsgemäß geschlossen sein. Fenster und sonstige Öffnungen, die man auf „Kipp“ offen gelassen hat, werden nicht als „ordnungsgemäß geschlossen“ betrachtet. Die Nichtbeachtung dieser Maßnahmen hat jedoch keine Auswirkung bei Diebstahl mit Einbruch über diese Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen.

Zusätzliche Vorbeugungsmaßnahmen können im Rahmen der Besonderen Bedingungen vorgesehen werden. Diebstähle oder Sachschäden*, die sich bei der Nichtbeachtung dieser vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen ereignen, sind ausgeschlossen, sofern es zwischen der Nichtbeachtung und dem Schadensfall* einen Kausalzusammenhang gibt.

Artikel 46: Ersetzung der Schlösser

Bei Diebstahl der Schlüssel oder Fernbedienungen der Außentüren des bezeichneten Gebäudes* oder, falls Sie nur einen Teil des Gebäudes* bewohnen, die der Türen, die direkten Zugang zu dem von Ihnen genutzten Teil geben, erstatten wir, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung, die Kosten für die Ersetzung dieser Schlösser oder Fernbedienungen.

Bei Diebstahl der Schlüssel der Tresore, die sich im bezeichneten Gebäude* befinden, erstatten wir, bis zu 2.970,68 EURi und ohne Abzug einer Selbstbeteiligung, die Kosten für die Ersetzung der Tresorschlösser.

5.3 Pack Diebstahl+

Die Vorteile des Packs Diebstahl+ werden erworben bei:

- einem durch die fakultative Garantie „Diebstahl des versicherten Inhalts* » gedeckten Schadensfalls*;
- einem durch die Garantie „Beschädigung des Gebäudes* durch Vandalismus, Böswilligkeit oder durch Diebe“ gedeckten Schadensfalls*, sofern es sich um durch Diebe verursachte Schäden handelt;
- einem durch das „Pack Garten“ oder „Pack Schwimmbad“ gedeckten Diebstahl von Gegenständen im Freien, wenn in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages angegeben ist, dass Sie das „Pack Garten“ oder das „Pack Schwimmbad“ abgeschlossen haben.

Nachstehend „gedeckter Schadensfall“.

Artikel 47: Selbstbeteiligung

Die entsprechend Artikel 66, §2 der Allgemeinen Bedingungen indexierte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung:

- wenn der Gesamtbetrag der ersatzpflichtigen Schäden am bezeichneten Gebäude* und am versicherten Inhalt* infolge eines ‚gedeckten Schadensfalls‘ 1.234,88 EURi überschreitet; oder
- wenn der Gesamtbetrag der ersatzpflichtigen Schäden am bezeichneten Gebäude* und am versicherten Inhalt* infolge eines ‚gedeckten Schadensfalls‘ den Betrag dieser indexierten Selbstbeteiligung überschreitet und sofern:
 - die versicherten Güter durch eine mit einer Überwachungszentrale verbundenen Alarmanlage gesichert werden;
 - die Einrichtung, die Überwachungszentrale und das Unternehmen, die die Alarmanlage installiert hat, die C@AG* - Verpflichtungen erfüllen;
 - ein Wartungsvertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen wurde; und
 - die Alarmanlage nicht durch die Gesellschaft im Rahmen eines in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages angegebenen Präventionsplans auferlegt wurde.

Artikel 48: Prämienermäßigung

Wenn die Tarifierung 'Diebstahl' Ihre Erklärung berücksichtigt, dass die versicherten Gegenstände durch eine an eine Überwachungszentrale angeschlossene elektronische Diebstahlsicherungsanlage gesichert sind, findet die in den Allgemeinen Bedingungen Prämien-Proportionalregel bei einem 'gedeckten Schadensfall' keine Anwendung, sofern:

- die versicherten Güter durch eine mit einer Überwachungszentrale verbundenen Alarmanlage gesichert werden;
- die Einrichtung, die Überwachungszentrale und das Unternehmen, die die Alarmanlage installiert hat, die INCERT*- bzw. die C@AG*-Verpflichtungen erfüllen;
- ein Wartungsvertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen wurde; und
- die Alarmanlage nicht durch die Gesellschaft im Rahmen eines in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages angegebenen Präventionsplans auferlegt wurde.

Artikel 49: Entschädigungsgrenzen

Die Garantie 'Diebstahl' wird bis zu 100% des für den Inhalt* versicherten Betrags bzw. – wenn Sie das raumzahlbezogene 'Minisystem' benutzt haben, um den Inhalt versichern zu lassen – bis zu 100% des Wertes des Inhalts, der gemäß Art. 65 der vorliegenden Bedingungen berechnet wurde, u.z. bis zu höchstens 189.261,33 EURⁱ gewährt.

Die in den Art. 44 und 46 der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen der Garantie „Diebstahl des versicherten Inhalts*“ werden verdoppelt, unter Vorbehalt der nachstehenden Besonderheiten:

- die auf Werte* anwendbare Höchstgrenze wird nie verdoppelt;
- die Höchstgrenze pro Gegenstand und für den gesamten Schmuck* beträgt wenigstens 21.705,81 EURⁱ.

Wenn in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages angegeben ist, dass Sie das „Pack Garten“ oder das „Pack Schwimmbad“ abgeschlossen haben, werden die Entschädigungsgrenzen bei Diebstahl von Gegenständen im Freien ebenfalls verdoppelt.

Artikel 50: Entschädigung des Schmucks

Bei einem 'gedeckten Schadensfall' werden Schmuckstücke* auf der Grundlage ihres Neuwertes* versichert.

Artikel 51: Entschädigung der elektrischen und elektronischen Geräte für persönlichen Gebrauch

Bei einem ‚gedeckten Schadensfall*‘ werden die Schäden auf der Grundlage des ursprünglichen Einkaufspreises berechnet, wenn der ursprüngliche Einkaufspreis eines elektrischen oder elektronischen Geräts für persönlichen Gebrauch höher ist als der Preis eines neuen Geräts mit vergleichbaren Leistungen am Schadenstag:

- bis zu 3 Jahren nach dem Ankauf für Informatik- und Multimediaterial (EDV- und Telekommaterial, sowie das Zubehör*);
- bis zu 7 Jahren nach dem Ankauf für andere Geräte..

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Schäden gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen berechnet.

Artikel 52: Ärztliche Kosten und Begräbniskosten

Bei Körperschäden* eines Versicherten infolge eines 'gedeckten Schadensfalls', bei einem Homejacking (Diebstahl oder versuchter Diebstahl in einer Wohnung) oder bei einer Aggression im Rahmen eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls des versicherten Inhalts* übernehmen wir die ärztlichen Kosten (Konsultationen, Medikamente und [para] medizinische Leistungen, die von einem Arzt verschrieben oder erbracht wurden, Krankenhausaufenthalt) bis zur Höhe von 31.906,42 EURⁱ pro Schadensfall* und 6.942,60 EURⁱ pro Opfer, sofern diese Kosten durch die Krankenkasse oder eine andere Institution nicht übernommen werden und unter der Voraussetzung, dass die Leistungen im Laufe des Jahres nach dem Schadensfall* erfolgen.

Im Todesfall bei dem gedeckten Schadensfall, bei einem Homejacking oder bei einer Aggression oder an deren Folgen im darauffolgenden Jahr kann die Leistung für die Begräbniskosten benutzt werden.

Artikel 53: Psychologischer Beistand

Sie können die Garantie ‚Psychologischer Beistand‘ rund um die Uhr unter der Nummer 02/664.79.19 in Anspruch nehmen. Im Falle eines ‚gedeckten Schadensfalls‘, bei einem Homejacking (Diebstahl oder versuchter Diebstahl in einer Wohnung) oder bei einer Aggression im Rahmen eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls des versicherten Inhalts* in Belgien oder im Ausland wird die Assistance-Gesellschaft - für Sie, auf Ihr Verlangen und nach Einverständnis ihres Vertrauensarztes - Beistand durch einen von ihr ausgewählten Fachpsycholog (höchstens 5 Konsultationen) regeln und organisieren.

Im Ausland erfolgt dieser Beistand telefonisch.

Im Rahmen dieser Garantie nehmen wir eine Assistance-Gesellschaft in Anspruch. Die Assistance-Gesellschaft handelt als Leistungserbringer für unsere Rechnung. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert die Ausführung des psychologischen Beistands. Die Kontaktdaten der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Wir behalten uns das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

5.4 Kraftfahrzeuge im Stillstand

Artikel 54: Gegenstand der Garantie

Wir versichern die Kraftfahrzeuge im Stillstand mit vier oder mehr Rädern oder mit mehr als 50 cm³ Hubraum oder eine maximale Dauerleistung von mehr als 4KW, wenn es sich um einen Elektromotor handelt, die Ihr Eigentum sind und sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls* befinden:

- an der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Risikoanschrift,
- an den Anschriften der Privatgaragen* (höchstens drei), die Sie anderswo in Belgien besitzen, mieten oder nutzen;
- an der Anschrift Ihrer Ersatzunterkunft*.

Ungeachtet der abgeschlossenen Basis- und fakultativen Garantien werden nur die folgenden Garantien gewährt:

- wenn sich das Fahrzeug in einer Konstruktion befindet:
 - ‚Brand*‘;
 - ‚Anschläge* und Arbeitskonflikte*‘;
 - ‚Sturm*, Hagel, Schnee- und Eisdruck*‘;
 - ‚Naturkatastrophen – Garantie der Gesellschaft‘ (die ‚Naturkatastrophen‘-Garantie wird nicht gewährt, wenn die Bedingungen des Tarifierungsbüros auf Ihren Vertrag Anwendung finden);
- wenn sich das Fahrzeug außerhalb einer Konstruktion befindet:
 - ‚Brand*‘;
 - ‚Anschläge* und Arbeitskonflikte*‘.

5.5 Indirekte Verluste 10%

Artikel 55: Gegenstand der Garantie

Im Schadensfall wird die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu zahlende Entschädigung, einschließlich der Mieterhaftung, pauschal um 10% erhöht, um die Verluste, Kosten und anderen Schäden abzudecken, die Sie infolge eines Schadensfalls* erleiden.

Für die Berechnung dieser zusätzlichen Entschädigung werden jedoch die in Sachleistungen vergüteten Schäden nicht berücksichtigt, ganz wie die Begutachtungskosten und diejenigen Entschädigungen, die im Rahmen der nachstehenden Garantien gezahlt werden: „Gebäudehaftpflicht“, „Naturkatastrophen Tarifierungsbüro“, „Regress von Dritten* und Regress von Mietern und Nutzern“, „Diebstahl“, „Brand-Rechtsschutz“, „Finanzieller Schutz“ und „Deckungserweiterung Baustellenrisiken“.

5.6 Brand-Rechtsschutz

Die Verwaltung der Akten „Rechtsschutz“ wird Providis zugetraut. Providis ist eine unabhängige Fachdienststelle innerhalb unserer Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, diesem Dienst in kürzester Frist alle Schriftstücke, Korrespondenz und zweckdienlichen Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern. Diesen Dienst müssen Sie über die Entwicklung des Streitfalles auf dem Laufenden halten.

Die Ladungsschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

Artikel 56: Beschreibung der Garantien

1. Der Regress gegen einen Verantwortlichen

Bei Schäden an dem im Rahmen des vorliegenden Vertrages versicherten Gebäude* bzw. Inhalt* üben wir einen Regress gegen den verantwortlichen Dritten* aus, um die Schäden und die daraus erwachsenden Verluste zu entschädigen. Diese Garantie findet bei Regressen auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386a des Zivilgesetzbuches* und bei Regressen auf der Grundlage der Kombination des Artikels 3.50 und des Artikels 3.101 des Zivilgesetzbuches* Anwendung. Der Regress auf der Grundlage des Artikels 3.102 des Zivilgesetzbuches wird nicht durch diese Garantie gedeckt.

Diese Garantie findet ebenfalls Anwendung bei Regressen – auf der Grundlage des Artikels 1721 des Zivilgesetzbuches* bzw. der entsprechenden regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag* – von Ihnen als Mieter oder Benutzer gegen den Vermieter oder den Eigentümer in der Absicht, eine Entschädigung für den Schaden an dem Inhalt* zu bekommen, sowie bei Regressen von Ihnen als Eigentümer oder Vermieter gegen den Mieter oder Benutzer auf der Grundlage der Art. 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches* bzw. der entsprechenden regionalen Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag*, um eine Vergütung der Schäden an den versicherten Gütern zu bekommen. Diese Garantie findet keine Anwendung bei anderen Streitfällen zwischen Eigentümern und Mietern.

Wir nehmen Ihre Interessen bei eventuellen Streitigkeiten mit einer Plattform* wahr, ausgenommen bei Streitigkeiten bezüglich des vereinbarten Preises.

2. Vorauszahlung auf die Entschädigungen

Im Rahmen der Garantie ‚Regress gegen einen Verantwortlichen‘, soweit die völlige und unanfechtbare Haftung des identifizierten Dritten* feststeht und dies, sowie die Intervention bis zur Höhe eines bestimmten Betrages, von seinem Versicherer bestätigt sind, werden wir den Entschädigungsbetrag bis zu 20.000,00 EURⁱⁱ vorschießen.

Wir werden die unanfechtbar geschuldete Entschädigung auf Ihr ausdrückliches Verlangen vorschießen. Durch die Zahlung eines Vorschusses treten wir ein in Ihre Rechte und Ansprüche bis zur Höhe des vorgeschossenen Betrages. Wenn wir den Vorschuss nicht zurückfordern können, oder wenn der Vorschuss zu Unrecht gegeben wurde, werden Sie uns diese Summe auf Aufforderung erstatten.

3. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung des Vertrages des Verantwortlichen

Wenn im Rahmen der Garantie ‚Regress gegen einen Verantwortlichen‘, der identifizierte Dritte*, dessen Haftung unanfechtbar begründet ist, die Entschädigung – die er gemäß seinem Brand- oder Privathaftpflichtversicherungsvertrag zahlen muss – nach 2 Aufforderungen nicht gezahlt hat, wird die Selbstbeteiligung, bis zur Höhe von 269,31 EURⁱ von uns vorgeschossen. Durch diese Zahlung treten wir in Ihre Rechte ein.

4. Vertragsstreitigkeiten mit Ihrem Brandversicherer

Wir wahren Ihre Interessen bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der anderen Garantien dieses Brandversicherungsvertrages ergeben.

5. Die Gegenexpertise

Wir nehmen Ihre Interessen wahr bei der Festsetzung der Schäden, die sich aus einem durch eine andere Garantie des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfall* ergeben.

6. Zahlungsunfähigkeit des Verantwortlichen

Wenn ein Regress eingeleitet werden muss gegen einen verantwortlichen Dritten*, die gebührend identifiziert und aufgrund von Nachforschungen oder durch die gerichtliche Instanz für zahlungsunfähig befunden ist, zahlen wir Ihre Entschädigung bis zu 15.000,00 EURⁱⁱ pro Schadensfall*, nach Abzug der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Selbstbeteiligung.

7. Ihre strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen Ihre strafrechtliche Verteidigung, wenn Sie nach einem von einer der anderen Garantien des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfall* strafrechtlich verfolgt werden.

i Verbraucherpreisindex 259,95

ii Nicht indexiert

Artikel 57: Welches ist der Versicherungsumfang?

1. Die übernommenen Kosten

Wir übernehmen die Zahlung der Kosten und Honorare bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- Anwaltsintervention;
- Gerichtsverfahren [einschließlich der Verfahrensentuschung, die Sie eventuell zahlen müssen].

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die Sie vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichten Sie sich, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

2. Die geographische Ausdehnung

Wir gewähren Versicherungsschutz bei jedem Ereignis in Belgien.

3. Die Rechtsübertragung

Nach Maßgabe unserer Entschädigungen treten wir in Ihre Rechte gegenüber haftbaren Dritten* ein.

Artikel 58: Wie nehmen wir Ihre Interessen wahr?

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Entschädigungsangebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis angenommen.

1. Die freie Wahl

Wenn zu einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren übergegangen werden muss oder jedes Mal, wenn zwischen Ihnen und uns ein Interessenkonflikt entsteht, haben Sie die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um Sie verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder Ihren Interessen zu dienen. Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Streitbeilegung steht es Ihnen frei, eine entsprechend qualifizierte Person zu wählen, die zu diesem Zweck ernannt wird.

Sie haben das Recht, im Laufe des Verfahrens und ohne zusätzliche Kosten den Anwalt zu wechseln, es sei denn, wenn Missbrauch vorliegt.

Wenn sich die Benennung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser von Ihnen frei gewählt werden.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die infolge der Hinzuziehung eines einzigen Experten entstehen, es sei denn, dass Sie ohne Ihren Willen zur Benennung eines anderen Experten verpflichtet waren.

2. Die Objektivitätsklausel

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und uns bezüglich der einzuschlagenden Vorgehensweise zur Schadensregelung, können Sie, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ein schriftliches Gutachten des Anwalts anfragen, der sich mit dem Fall beschäftigt, oder eines Anwalts Ihrer Wahl, gemäß den Bestimmungen vom vorstehenden Punkt 1.

An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme erinnert, die wir Ihnen zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung Ihres Standpunktes zuschicken.

Wenn dieser Anwalt Ihre Auffassung bestätigt, übernehmen wir, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten und Honorare einschließlich der der Beratung.

Wenn dieser Anwalt unsere Auffassung bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung und stellen wir unsere Leistungen ein. Wenn Sie in diesem Fall auf eigene Kosten ein Verfahren anstreben und ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das Sie erlangt hätten, wenn Sie unserem Standpunkt und dem des Anwalts gefolgt wären, übernehmen wir die Kosten und Honorare, einschließlich der der Beratung.

Artikel 59: Welches sind die Leistungsgrenzen und Ausschlüsse?

1. Die Leistungsbegrenzung

Unsere Leistung ist auf einen Gesamtbetrag von 50.000,00 EURⁱ pro Schadensfall* begrenzt. Jede Aufeinanderfolge von Streitfällen, die einen inneren Zusammenhang aufweisen, wird als ein und denselben Schadensfall* betrachtet, u.z. unabhängig von der Zahl der Geschädigten.

Wenn mehrere Versicherte in einen Schadensfall* verwickelt sind, müssen Sie uns den bei der Erschöpfung der Versicherungssumme einzuhaltenden Vorrang angeben.

Bei durch Terrorismus* verursachten Schäden finden die im Artikel 11 vorgesehenen Bestimmungen (Beitritt zur VoG TRIP und Zahlungssystem) Anwendung.

2. Die Ausschlüsse

Die Garantie findet keine Anwendung:

- wenn der wiederzubekommende Schadensbetrag den im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Selbstbeteiligungsbetrag nicht überschreitet;
- bei einem Regress gegen einen Verantwortlichen, wenn auf der Grundlage unserer Nachforschungen festgestellt wird, dass dieser zahlungsunfähig ist. In diesem Fall bleibt die Garantie ‚Zahlungsunfähigkeit des Verantwortlichen‘ erhalten, wenn dieser Dritte* tatsächlich für den Schaden haftet;
- bei einem Regress gegen Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen;
- bei Schadensfällen*, die durch eine andere Garantie dieses Vertrages gedeckt werden können, unter Vorbehalt der Leistungen, die bei einem vertraglichen Streitfall mit Ihrem „Brand“-Versicherer oder bei einer Gegenexpertise vorgesehen sind;
- bei einem Regress wegen Unzulänglichkeit der versicherten Beträge für die anderen Garantien dieses Vertrages;
- für Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Belästigung durch Lärm, Geruch, Staub, Wellen, Strahlungen, Blick-, Luft- oder Lichteinschränkung verursacht werden falls einem Regress ausgeübt auf der Grundlage der Kombination des Artikels 3.50 und des Artikels 3.101 des Zivilgesetzbuches*.

ⁱ Nicht indiziert

6. Was durch den Vertrag nicht versichert ist

Artikel 60

§1. Ausschlüsse:

1. Schäden, die direkt oder indirekt mit einem der folgenden Ereignisse zusammenhängen:
 - Krieg oder Ereignisse gleicher Art und Bürgerkrieg;
 - Arbeitskonflikte* und Anschläge*, wenn die ‚Brand‘-Garantie nicht abgeschlossen ist;
 - Requisition in welcher Form auch immer, die vollständige oder teilweise Besetzung der bezeichneten Güter durch Militär- oder Polizeikräfte oder durch reguläre oder irreguläre Kämpfer, mit Ausnahme desjenigen, was durch die Garantie ‚Arbeitskonflikte* und Anschläge*‘ versichert ist;
 - Naturkatastrophen, es sei denn, dass die Schäden durch die im Rahmen des vorliegenden Vertrages anwendbare ‚Naturkatastrophen‘-Garantie gedeckt sind.
2. Schäden oder die Erschwerung von Schäden:
 - die durch Waffen oder Geräte verursacht werden, welche zum Explodieren durch Änderung der Struktur des Atomkerns bestimmt sind;
 - die durch jeden nuklearen Brennstoff, jedes radioaktive Produkt oder jeden radioaktiven Abfall oder durch jede Quelle ionisierender Strahlungen verursacht werden und für die ausschließlich der Betreiber einer Kernkraftanlage haftet;
 - die durch jede Quelle ionisierender Strahlungen, insbesondere alle Radioisotope, verursacht werden, die außerhalb einer Kernkraftanlage verwendet wird oder dazu bestimmt ist, außerhalb einer Kernkraftanlage verwendet zu werden, und von der Sie oder jede Person, für die Sie haften, Eigentümer, Verwahrer oder Nutzer sind.

Die von den letzten zwei Gedankenstrichen vorgesehenen Ausschlüsse finden keine Anwendung im Rahmen der ‚Terrorismus*‘-Garantie;
3. Schäden am bezeichneten Gebäude* oder an einem Teil des bezeichneten Gebäudes*, das baufällig oder abbruchreif ist;
4. die Schäden, für die im Rahmen der bei dem Schadenfall* betroffenen Garantie ausdrücklich vorgesehen ist, dass wir nicht leisten.

§2. Verfall des Versicherungsschutzes:

1. wenn Sie eine der im Rahmen des Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich des materiellen Zustands oder der Einrichtung zur Sicherung der versicherten Güter nicht beachten, wird kein Versicherungsschutz gewährt für die Schadensfälle*, soweit zwischen diesem Versäumnis und dem Schadeneintritt ein ursächlicher Zusammenhang besteht;
2. wenn Sie die festgestellte Ursache eines Schadensfalls* nicht reparieren, obwohl sie repariert werden kann, genießen Sie keinen Versicherungsschutz bei späteren Schadensfällen*, die sich durch dieselbe Ursache ereignet haben.

7. Schadensfälle*

7.1 Im Schadensfall* zu ergreifende Maßnahmen

Artikel 61: Allgemeine Anweisungen

In allen Fällen müssen Sie:

- alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um das Ausmaß und die Schwere des Schadensfalls* zu begrenzen und uns den Schadensfall so schnell, wie dies vernünftigerweise möglich ist, melden;
- uns so schnell wie möglich eine Beschreibung der beschädigten Güter und eine Schätzung der Instandsetzungskosten zukommen lassen;
- davon absehen, es sei denn, dass dies absolut erforderlich ist, an den vom Schadensfall* betroffenen Gütern unnötigerweise Änderungen vorzunehmen, die die Ermittlung der Ursachen des Schadensfalls* oder die Bewertung des Schadens erschweren oder unmöglich machen könnten;
- den von uns gegebenen Anweisungen Folge leisten und nachweisen, dass die versicherten Güter nicht mit einer Hypothekforderung oder einer bevorrechtigten Forderung belastet sind oder uns andernfalls eine Empfangsvollmacht vorlegen, die von den Gläubigern, deren Forderung angemeldet ist, ausgestellt worden ist.

Artikel 62: Spezifische Anweisungen

Sie müssen außerdem:

- im Falle von Schäden an Lebensmitteln bei Ausfall oder Störung einer Kühl- oder Gefrieranlage infolge einer Elektrizitätseinwirkung* oder eine Stromunterbrechung, uns unverzüglich telefonisch oder auf einem anderen schnellen Weg davon benachrichtigen;
- bei einem Anschlag* oder Arbeitskonflikt* bei den zuständigen Behörden unverzüglich alle Schritte unternehmen, um für die Schäden an den versicherten Gütern entschädigt zu werden. Wir erbringen die Leistungen, sobald Sie uns den Beweis dafür geliefert haben, dass Sie diese Schritte unternommen haben;

Sie verpflichten sich, die von den Behörden gezahlte Entschädigung an uns abzutreten, insofern sie sich mit der Entschädigung überschneidet, die wir Ihnen gezahlt haben;

- bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder bei durch Absicht, Vandalismus oder Diebe verursachten Beschädigungen:
 - sofort bei den Polizeibehörden Anzeige erstatten und uns innerhalb von 24 Stunden den Schadensfall* melden;
 - bei Diebstahl von Inhaberpapieren, diese sofort sperren lassen;
 - wenn gestohlene Gegenstände wiedergefunden werden, uns unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, werden die wieder gefundenen Gegenstände unser Eigentum, aber Sie können sie allerdings innerhalb von 45 Tagen nach dem Auffinden zurückerhalten, indem Sie uns die dafür gezahlte Entschädigung zurückerstatten, unter Abzug des Betrags für eventuell an ihnen entstandenen Sachschäden*;
- wenn Sie für einen Schadensfall* haftbar gemacht werden können:
 - uns innerhalb von 48 Stunden alle Schreiben übermitteln, die von dem Opfer, einem Rechtsanwalt, einem Gericht oder jeglichen anderen Instanzen oder Personen ausgestellt werden;
 - den Gerichtssitzungen beiwohnen, sich den vom Gericht verordneten Untersuchungsmaßnahmen unterwerfen und alle von uns geforderten Prozesshandlungen vollziehen;
 - darauf verzichten, zu Ihrer Haftpflicht, zu den Schäden oder der Zahlung einer Entschädigung Stellung zu nehmen. Die Anerkennung des Tatbestandes und das Leisten erster Hilfe beinhalten dabei jedoch keinerlei Haftungsanerkennung.

Jede von Ihnen ohne unsere schriftliche Zustimmung abgegebenes Haftungsanerkennnis, jeder Vergleich, jede Schadensfeststellung, jedes Schadensersatzversprechen oder jede Zahlung ist für uns nicht verbindlich.

Wir behalten uns das Recht vor, mit den Opfern zu verhandeln, Vergleiche zu schließen und den Zivilprozess zu führen, sofern unsere Interessen mit Ihren Interessen übereinstimmen;

- gemäß dem Entschädigungsprinzip die bei Dritten* zurückbekommen Kosten und die Verfahrensentuschädigung uns zurückzahlen.

Artikel 63: Folgen der Nichtbeachtung dieser Anweisungen

Wir können die Entschädigung nach Maßgabe des von uns erlittenen Schadens kürzen. Im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung können wir jegliche Leistung ablehnen oder die schon gezahlte Entschädigung zurückfordern.

7.2 Entschädigung

Artikel 64: Wer schätzt die versicherten Güter und die von Ihnen erlittenen Schäden?

Der Wert der Güter, sowie die Schäden werden von Ihnen und von uns auf gütlichem Wege oder von zwei Experten, von denen der eine von Ihnen und der andere von uns bezeichnet wird, ermittelt.

Bei Uneinigkeit wählen diese beiden Experten einen dritten Experten. Mangels Wahl wird dieser dritte Experte auf Antrag der betreibenden Partei durch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz Ihres Wohnsitzes ernannt. Die Experten entscheiden endgültig über den Betrag der Entschädigung mittels Stimmenmehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Experten ausschlaggebend. Die Schätzungen der Experten sind souverän und unwiderruflich.

Dritte*, die gegebenenfalls entschädigungsberechtigt sind, können sich an der Ermittlung der Entschädigung nicht beteiligen.

Artikel 65: Wie werden die Schäden an den versicherten Gütern bewertet?

§1. Für diese Bewertung werden am Tag des Eintritts des Schadensfalls* die folgenden Werte als Grundlage genommen:

- Schäden am Gebäude*, dessen Eigentümer Sie sind : der Neuwert*;
- Schäden am Gebäude*, das Sie mieten oder nutzen: der reelle Wert*;
- Schäden am Inhalt*: der Neuwert*, ausgenommen für:
 - stillechte Möbel, Kunststücke und Stücke aus einer Sammlung*, Schmuck* und, im Allgemeinen, die seltenen oder wertvollen Gegenstände: der Wiederbeschaffungswert*;
 - das Material*: der reelle Wert*. Für jedes elektrische oder elektronische Gerät für den beruflichen Gebrauch, dessen Neuwert* einschließlich Zubehör 9.506,17 EUR¹ nicht übersteigt, wird der reelle Wert* unter Berücksichtigung eines pauschalen Abnutzungssatzes von 5% pro Altersjahr ermittelt;
 - die Waren*: der Tageswert*, ausgenommen Waren*, die Ihren Kunden gehören: der reelle Wert*;
 - Fahrzeuge: der Verkaufswert*;
 - Dokumente (einschließlich der Ausweispapiere), Geschäftsbücher, Pläne, Modelle und magnetische Träger: die Kosten für deren materielle Wiederherstellung, ohne Berücksichtigung der Forschungs- und Studienkosten;
 - die Werte* und die Tiere: der Tageswert*, ohne Berücksichtigung ihres besonderen Wettbewerbs- oder Wettkampfwertes.

§2. Elektrische und elektronische Geräte

Bei der Schätzung der Sachschäden* an elektrischen und elektronischen Geräten werden die mechanischen Teile berücksichtigt, deren Ersatz zur Behebung der durch Elektrizitätseinwirkung* entstandenen Schäden erforderlich ist, selbst wenn diese Teile nicht durch den Schadensfall* beschädigt worden sind.

Artikel 66: Wie wird die Entschädigung ermittelt?

§1. Abnutzung*

- Im Falle einer Versicherung zum Neuwert* wird nur die Abnutzung* des von einem Schadensfall* betroffenen Gutes oder des beschädigten Teiles des Gutes abgezogen, die die 30 % überschreitet.
- Bei Reparatur eines elektrischen oder elektronischen Geräts oder bei Ersetzung eines elektrischen oder elektronischen Bestandteils, der für die Reparatur eines nicht elektrischen oder elektronischen Geräts erforderlich ist, wird von den Reparaturkosten keine Abnutzung* abgezogen, u. z. unabhängig von seinem Alter und Gebrauch. Die Rückerstattung dieser Kosten wird jedoch auf den Entschädigungswert* des beschädigten Geräts begrenzt, wie im Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehen.
- Bei Ersetzung eines elektrischen oder elektronischen Geräts zu Privatzwecken wird keine Abnutzung* abgezogen.

§2. Selbstbeteiligung

Eine indexierte Selbstbeteiligung von 269,31 EURⁱ wird von den Sachschäden*, die durch ein gleiches schädigendes Ereignis verursacht werden, abgezogen, bevor die weiter unten beschriebene Proportionalregel* und die im Falle der Unterlassung oder einer ungenauen Risikobeschreibung bzw. im Falle einer Risikoerschwerung vorgesehene Kürzung – wie in Art. 70 und 71 der vorliegenden Bedingungen beschrieben – Anwendung finden. Diese Selbstbeteiligung, sowie jede andere vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung finden auf jeden im Rahmen des vorliegenden Vertrages gedeckten Schadensfall* Anwendung.

§3. Übertragbarkeitsprinzip

Wenn bestimmte Versicherungssummen ungenügend sind, aber andere die Beträge übersteigen, die aus den im Schadensfall verwendeten und im Artikel 65 der vorliegenden Bedingungen beschriebenen Bewertungskriterien resultieren, wird der Überschuss zunächst auf die Beträge bezüglich der unzulänglich versicherten Güter verteilt, die vom Schadensfall* betroffen worden sind oder nicht, und zwar im Verhältnis zu den Unzulänglichkeiten und den angewandten Prämienätzen. Dieses Übertragbarkeitsprinzip findet nur auf die Güter Anwendung, die zur selben Gesamtheit gehören und sich am gleichen Ort befinden. Bei der Diebstahl-Garantie kann der gegebenenfalls für das Gebäude* versicherte Überschuss eine unzulängliche Versicherungssumme für den Inhalt* jedoch nicht ausgleichen.

§4. Proportionalregel*

- Wenn trotz der eventuellen Anwendung des Übertragbarkeitsprinzips, bestimmte Versicherungssummen unzulänglich bleiben, kann die Entschädigung gekürzt werden:
 - wenn ein Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* in den Besonderen Bedingungen erwähnt wird, aber nicht korrekt angewandt wurde, wird die Entschädigung gemäß den in Punkt 9 der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Modalitäten gekürzt;
 - wenn kein einziges Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* angewandt wurde, und die Unzulänglichkeit der Versicherungssummen 10% der Beträge überschreitet, die hätten versichert sein müssen (Beträge, die dem Wert der Güter entsprechen, der auf der Grundlage der im Schadensfall* benutzten Bewertungskriterien geschätzt wurde – wie in Art. 65 der vorliegenden Bedingungen), wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen den Versicherungssummen und den Summen, die hätten versichert sein müssen, gekürzt.
- Diese Proportionalregel* wird nie angewandt:
 - wenn der Schadenbetrag nicht höher ist als 3.696,84 EURⁱⁱ. Wenn der Schadenbetrag höher ist, wird die Proportionalregel* nur auf den Teil angewandt, der 3.696,84 EURⁱⁱ überschreitet;
 - für die Gebäudeschäden
 - wenn die Versicherungssumme für dieses Gebäude* sich auf mindestens 184.529,78 EURⁱⁱ;
 - wenn Sie Mieter oder Nutzer eines Gebäudeteils sind und sich bei Eintritt des Schadensfalls* zeigt, dass die Versicherungssumme der 20fachen Jahresmiete oder dem 20fachen jährlichen Mietwert, zuzüglich der Mietnebenkosten* entspricht. In diesem Fall ist Ihre Haftpflicht außerdem bis zur Höhe des realen Wertes* des gemieteten Gebäudeteils versichert, selbst wenn dieser Wert die Versicherungssumme übersteigt. Wenn die Versicherungssumme diese Schwelle jedoch nicht erreicht, wird die Proportionalregel* nach dem für Sie günstigsten Verhältnis zwischen dem versicherten Wert und entweder dem realen Wert* oder zwischen dem versicherten Wert und der 20fachen Jahresmiete oder dem 20fachen jährlichen Mietwert, zuzüglich der Mietnebenkosten*, angewandt;
 - für die Schäden am Inhalt*, wenn die Versicherungssumme für den Inhalt* mindestens n 55.832,10 EURⁱⁱ beträgt.

§5. Freie Verfügung über die Entschädigung

Der Entschädigungsbetrag, der wie oben beschrieben bestimmt wurde, wird nicht gekürzt, wenn die versicherten Güter nicht wiederaufgebaut, ersetzt oder wiederhergestellt werden. Die in Art. 25 bis 29a der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Kosten werden nach Vorlage der erforderlichen Belege zurückgezahlt.

§6. Indexierung der Entschädigung

Bei Bau oder Wiederaufbau nach einem Schadensfall* wird der Saldo der Entschädigung im Verhältnis zu der Erhöhung des Indexes heraufgesetzt, wenn der Vertrag indexiert ist und wenn der ABEX-Index* während der normalen Dauer der Arbeiten heraufgesetzt wird, die am Tag des Schadensfalls* beginnt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch nicht 120% des am Tag des Schadensfalls* bestimmten Betrags und den tatsächlichen Preis des Wiederaufbaus überschreiten.

i Verbraucherpreisindex 259,95
ii ABEX 878

§7. Steuer und Rechte

Die Entschädigung umfasst jegliche Steuer und Rechte, soweit Sie sie gezahlt haben und Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten steuerlich in Abzug zu bringen. Diese werden nach Vorlage der erforderlichen Belege zurückgezahlt.

§8. Übernahme eines bei einem anderen Versicherer abgeschlossenen Vertrages

Wenn der bei einem anderen Versicherer abgeschlossene Vertrag zu unseren Gunsten gekündigt wird und wenn unsere Garantien schon vor dem Enddatum dieses Vertrages in Kraft getreten sind, werden die vom vorherigen Versicherer bereits gedeckten Garantien nur im 2. Rang (d. h. zusätzlich und nach Ausschöpfung der Garantien des Vertrages im 1. Rang) bis zum Ablauf der Deckungsdauer des gekündigten Vertrages gewährt.

Artikel 67: Innerhalb welcher Frist wird die Entschädigung gezahlt?

- Die Neuunterbringungskosten und die anderen unumgänglich notwendigen Kosten werden spätestens 15 Tage nach Erhalt des Beweisstücks für die aufgewendeten Kosten gezahlt. Die anderen in den Zusatzgarantien vorgesehenen Kosten werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Beweisstücks gezahlt.
Die Entschädigungen für die versicherten Güter werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Festsetzung des Schadenbetrags gezahlt. Diese Festsetzung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Anzeige des Schadensfalls*.
- Bei Beanstandung des Betrags der Entschädigung wird der unanfechtbar geschuldete Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Einigung der Parteien über diesen Betrag gezahlt. Der angefochtene Entschädigungsteil wird innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Expertise gezahlt, die innerhalb von 90 Tagen nach Anzeige des Schadensfalls* durchgeführt werden muss.
- Die vorstehend vorgesehenen Fristen werden aufgehoben:
 - wenn Sie am Tag der Beendigung der Expertise nicht all den Ihnen auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind. In diesem Fall laufen die Fristen erst ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem Sie all diese Verpflichtungen erfüllt haben;
 - bei Diebstahl oder wenn der Verdacht besteht, dass der Schadensfall* auf einer vorsätzlichen Handlung Ihrerseits oder seitens des Entschädigungsempfängers beruhen könnte. In diesen Fällen werden wir innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Expertise eine Kopie der Strafakte anfordern. Die Zahlungsfrist für die Entschädigung beginnt erst ab dem Tag, an dem wir vom Inhalt dieser Akte Kenntnis genommen haben und vorausgesetzt, dass der Versicherte oder der Begünstigte der Versicherung, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;
 - wenn wir Sie schriftlich über die Gründe unterrichtet haben, die die Ermittlung der Schäden verhindern, und die von unserem Willen sowie vom Willen unserer Bevollmächtigten unabhängig sind;
 - bei einer Naturkatastrophe, wenn das Wirtschaftsministerium sein Recht ausübt, die vom Artikel 121 § 2, 1°, 2° und 6° des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen vorgesehenen Fristen zu verlängern.

Der Teil der Entschädigung, der ggf. nicht innerhalb der gesetzten Fristen gezahlt worden ist, wirft von Rechts wegen Zinsen ab zum zweifachen gesetzlichen Zinssatz, vom Tag nach Ablauf der Frist bis zum Tag der effektiven Zahlung an, es sei denn, dass wir den Beweis dafür erbringen können, dass diese Verspätung von unserem Willen sowie vom Willen unserer Bevollmächtigten unabhängig ist.

Artikel 68: An wen zahlen wir?

Wenn sich die Versicherung auf Güter erstreckt, wird die Entschädigung an Sie gezahlt. Falls die Güter einem Dritten* gehören, müssen Sie ihm die Entschädigung eigenverantwortlich übertragen; der Begünstigte hat in diesem Zusammenhang kein Regressrecht gegen uns.

Wenn festgestellt wird, dass das Gebäude* mit einem bzw. mehreren Dritten* in einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft ist und Sie haben das gesamte Gebäude versichert, werden wir Sie darum bitten, uns Ihren Willen zu bestätigen, den Teil der anderen Bruchteilseigentümer für Ihre eigene Rechnung zu versichern. In diesem Fall werden Sie die Entschädigung erhalten, die ihnen gebührt. Sie müssen ihnen diese Entschädigung auf eigene Verantwortung zahlen, ohne dass die Begünstigten gegen uns einen Regress ausüben können.

Wir behalten uns das Recht vor, Sie entweder um die vom Dritten* ausgestellte Zahlungsempfangsvollmacht oder um einen Nachweis für die an den Dritten* erfolgte Zahlung zu bitten.

Wenn die Versicherung Ihre Haftpflicht deckt, wird die Entschädigung an den Geschädigten gezahlt.

Alle Zahlungen an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Handlungsunfähigkeit verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

Die so gezahlten Beträge können mit besonderer Genehmigung des Friedensrichters auf Antrag des Vormunds oder Vermögensverwalters nach denselben Regeln freigegeben werden, die für die in Artikel 410 § 1, 14^o oder 499/7 § 2 des Zivilgesetzbuches* genannten Fälle gelten.

7.3 Regress gegen Dritte*

Artikel 69

- Aufgrund des Bestehens des Vertrages allein treten wir in Ihre Rechte und Ansprüche gegen Dritte* ein, was bedeutet, dass wir an Ihrer Stelle einen Regress gegen sie ausüben können. Ihr Regress gegen Dritte* hat jedoch Vorrang vor unserem Regress für den Teil, für den Sie keine Entschädigung erhalten hätten.
- Wir verzichten auf unseren Regress gegen:
 - a) Ihre Gäste und Kunden;
 - b) die in Ihrem Dienst stehenden Personen und - sofern sie in dem Gebäude* wohnen - die in deren Haushalt lebenden Personen;
 - c) die Lieferanten, die über Leitungen oder Kabel elektrischen Strom, Wasser, Gas, Dampf, Ton, Bilder oder Informationen verbreiten und gegenüber denen Sie auf Ihren Regress haben verzichten müssen;
 - d) Ihren Vermieter, wenn Sie selbst auf diesen Regress verzichtet haben;
 - e) Sie selbst für die Schäden an Gütern, die Ihnen anvertraut werden oder die Sie für Rechnung von Dritten* versichern, außer wenn es sich um ein Gebäude* handelt, dessen Mieter oder Nutzer Sie sind;
 - f) den Nutzer, der das Gebäude* unentgeltlich bewohnt oder den Mieter des Gebäudes*, wenn mit Ihnen eine Interessengemeinschaft gegründet worden ist [von wenigstens 75% hinsichtlich des Mieters];
 - g) die Personen, die von Ihnen dazu berechtigt sind, kostenlos oder gegen Zahlung in Ihrem Hauptwohnsitz zu verbleiben*;
 - h) die gemeinschaftlich versicherten Miteigentümer;
 - i) die bloßen Eigentümer und Nutznießer, wenn das Gebäude* zu ihren gemeinsamen Gunsten versichert ist;
 - j) Ihre Beauftragten und Gesellschafter in Ausübung ihrer Tätigkeit und - sofern sie in dem Gebäude* wohnen - die in deren Haushalt lebenden Personen;
 - k) Ihre Deszendenten, Ihre Aszendenten, Ihren Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnenden Partner, Ihre Verwandten in gerader Linie, sowie die Aszendenten und Deszendenten Ihres gesetzlich zusammenwohnenden Partners;
 - l) Ihre Brüder [Schwäger] und Schwestern [Schwägerinnen].Sonstige Regressverzichte können in den Besonderen Bedingungen vorgesehen sind.
- Jedoch können wir einen Regress ausüben, sofern:
 - der Haftpflichtige effektiv durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist;
 - oder
 - der Haftpflichtige selbst einen Regress gegen einen anderen Haftpflichtigen ausüben kann. In diesem Fall wird der Regressverzicht jedoch für die in den vorstehenden Punkten a), b) und k) genannten Personen aufrechterhalten;
 - oder
 - Schädigungsabsicht im Spiel ist.

8. Der Ablauf Ihres Vertrages

Die Bestimmungen über die Risikobeschreibung und die Prämienzahlung gelten nur für den Versicherungsnehmer. Wenn der Vertrag von mehreren Versicherungsnehmern abgeschlossen wird, haften diese gesamtschuldnerisch und unteilbar.

8.1 Beschreibung des Risikos

Artikel 70: Erklärung bei Abschluss des Vertrages

Bei Abschluss des Vertrages müssen Sie uns alle Umstände, die Ihnen bekannt sind (dies umfasst zum Beispiel jeder Verzicht auf Regress, dem Sie gegebenenfalls zugestimmt haben oder die anderen Versicherungen über denselben Gegenstand) und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für unsere Risikoabschätzung wichtig sind, genau melden.

Wenn Sie einige unserer schriftlichen Fragen nicht beantworten und wir dennoch den Vertrag geschlossen haben, können wir uns – außer im Falle von Betrug – nicht nachträglich auf diese Unterlassung berufen.

a) Vorsätzliche Unterlassung oder ungenaue Beschreibung

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung uns bei der Beurteilung des Risikos irreführen, ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt, zu dem wir von der vorsätzlichen Unterlassung oder der Ungenauigkeit erfahren, fällig sind, stehen uns zu.

b) Nicht vorsätzliche Unterlassung oder ungenaue Beschreibung

Der Vertrag ist nicht nichtig, wenn die Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung nicht vorsätzlich erfolgt ist.

Wir schlagen binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren haben, die Änderung des Vertrages mit Wirkung ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren haben, vor.

Wir können den Vertrag innerhalb derselben Frist kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vorschlag zur Vertragsänderung ablehnen oder ihn nach Ablauf der einmonatigen Frist ab seinem Empfang nicht annehmen, können wir den Vertrag binnen fünfzehn Tagen kündigen.

Haben wir innerhalb der oben erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen, können wir uns im Nachhinein nicht mehr auf Fakten berufen, die uns bekannt waren.

Was passiert, wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrages wirksam geworden ist?

- Wenn Ihnen die Unterlassung oder ungenaue Beschreibung nicht vorgeworfen werden kann, erbringen wir die vereinbarte Leistung.
- Wenn Ihnen jedoch die Unterlassung oder ungenaue Beschreibung vorgeworfen werden kann, sind wir lediglich zu einer Leistung verpflichtet, die dem Verhältnis entspricht zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, hätten Sie das Risiko korrekt mitgeteilt.
- Wenn wir jedoch nachweisen, dass wir das Risiko, dessen tatsächliche Art sich durch den Schadensfall zutage tritt, auf keinen Fall versichert hätten, wird ihre Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien begrenzt.

Artikel 71: Erklärung im Laufe des Vertrages

a) Risikoerschwerung

Während der Laufzeit des Vertrages sind Sie verpflichtet, uns die neuen oder die geänderten Umstände genau und innerhalb kürzester Frist mitzuteilen, durch die das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, deutlich und nachhaltig erhöht werden kann.

Wenn sich das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, während der Laufzeit des Vertrages so erhöht hat, dass wir die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel höher gewesen, nur unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, müssen wir Ihnen innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem wir vom erhöhten Risiko erfahren haben, die Änderung des Vertrages rückwirkend bis zur Risikoerschwerung vorschlagen.

Wir können den Vertrag innerhalb einer Frist von 1 Monat kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Änderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie den Vorschlag bei Ablauf einer 1-Monats-Frist, ab dem Erhalt desselben, nicht annehmen, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf dieser 1-Monats-Frist kündigen.

Haben wir die innerhalb der oben erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch Vertragsänderungen vorgeschlagen, können wir uns im Nachhinein nicht mehr auf die Risikoerschwerung berufen.

Was passiert, wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrages wirksam geworden ist?

- Wenn Sie Ihrer oben erwähnten Verpflichtung nachgekommen sind, müssen wir die vereinbarte Leistung erbringen.
- Wenn Sie Ihrer oben erwähnten Verpflichtung nicht nachgekommen sind,
 - sind wir, wenn die nicht erfolgte Mitteilung ihnen nicht angelastet werden kann, verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen,
 - sind wir, wenn die nicht erfolgte Mitteilung ihnen angelastet werden kann, verpflichtet, lediglich eine Leistung zu erbringen, die dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie entspricht, die Sie hätten zahlen müssen, wäre die Risikoerschwerung berücksichtigt worden.

Wenn wir jedoch nachweisen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, ist unsere Leistung im Schadensfall auf die Erstattung aller gezahlten Prämien begrenzt.

- Wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, können wir den Versicherungsschutz verweigern. Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem wir vom Betrug erfahren haben, stehen uns als Schadenersatz zu.

b) Risikominderung

Wenn sich das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, während der Laufzeit des Vertrages deutlich und nachhaltig so vermindert hat, dass wir die Versicherung, wäre das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so viel geringer gewesen, unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, gewähren wir eine entsprechende Prämienermäßigung ab dem Tag, an dem wir von der Risikominderung erfahren haben.

Werden wir uns innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Antrag des Versicherungsnehmers über die neue Prämie nicht einig, können Sie den Vertrag gemäß den Bestimmungen des Art. 75 kündigen.

8.2 Die Prämienzahlung

Artikel 72: Zu zahlende Prämie

Der auf dem Zahlungsantrag angegebene, zu zahlende Betrag muss zum Fälligkeitstag gezahlt werden.

In Falle einer Tarifierhöhung können wir die Prämie am nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag anpassen, nachdem wir Sie zuvor entsprechend benachrichtigt haben. In diesem Fall können Sie den gesamten Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach dieser Benachrichtigung kündigen.

Artikel 73: Bei Nichtzahlung der Prämie

- Wir werden Ihnen über ein vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder per Einschreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung zukommen lassen, die als Inverzugsetzung gilt. Bei dieser Gelegenheit werden wir Ihnen mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 EURⁱ berechnen. Abweichend von den Bestimmungen des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Indexierung schwankt dieser Betrag jährlich am 1. Januar je nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex*, auf der Grundlage des Indexes im Dezember des vorigen Jahres. Dieser Betrag darf auf keinen Fall 12,50 EUR unterschreiten.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Übermittlung dieser Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrages aufgehoben und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aufhebung gekündigt.

- Wenn die Garantien vorübergehend aufgehoben werden, bleiben die während der Aufhebungsperiode fällig werdenden Prämien uns geschuldet, vorausgesetzt, dass Sie wie oben beschrieben in Verzug gesetzt worden sind. Wir können jedoch nicht die Zahlung der Prämien für mehr als zwei aufeinander folgende Jahre fordern.

In diesem Fall werden die Garantien zum Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der fälligen Prämien auf unserem Bankkonto oder dem unseres Bevollmächtigten wieder in Kraft gesetzt.

8.3 Vertragsdauer

Artikel 74: Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft, für die darin angegebene Dauer, und darf ein Jahr nicht überschreiten.

Der Vertrag wird danach stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, sofern er nicht von einer der Parteien spätestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird

Artikel 75: Vertragskündigung

§1. Sie können den Vertrag kündigen:

- wenigstens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrages – wie in Art. 74 der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- bei Risikominderung – wie in Art. 71 b) der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- im Falle einer Tarifierhöhung – wie in Art. 72 der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Datum des Inkrafttretens, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Inkrafttreten mehr als ein Jahr liegt;
- ganz wenn wir Ihren Vertrag teilweise kündigen;
- ganz oder teilweise nach einem Schadensfall*, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Weigerung der Zahlung der Entschädigung. Sie tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft.

§2. Wir können den Vertrag kündigen:

- wenigstens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrages – wie in Art. 74 der vorliegenden Bedingungen beschrieben;

ⁱ Verbraucherpreisindex 132,46 Dezember 2018 – Basis 2004 = 100

- bei einer unrichtigen oder unvollständigen Risikobeschreibung oder einer Risikoerschwerung – wie in Art. 70 und 71 der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- bei einer unvorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung – wie in Art. 70 b) der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- bei Nichtzahlung der Prämie – wie in Art. 73 der vorliegenden Bedingungen beschrieben;
- nach einem Schadensfall*, wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall* entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, uns zu betrügen. In diesem Fall können wir den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches.

§3. Spezifische Fälle:

- bei Konkurs des Versicherungsnehmers bleibt die Versicherung zugunsten der Gläubigergemeinschaft fortbestehen, die ab dem Datum der Konkurserklärung Schuldnerin der fällig werdenden Prämien wird. Sowohl der Konkursverwalter als wir selbst können den Vertrag jedoch kündigen: der Konkursverwalter innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung, und wir selbst frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung;
- im Fall des Todes des Versicherungsnehmers werden die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Träger des versicherten Interesses übertragen. Bei einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft bleiben die Bruchteilseigentümer solidarisch und unteilbar zur Ausführung des Vertrages verpflichtet. Nach Aufhebung der ungeteilten Rechtsgemeinschaft bleibt nur derjenige, der alleiniger Träger des versicherten Interesses wird, zur alleinigen Ausführung des Vertrages verpflichtet. Jedoch können sowohl die neuen Träger des versicherten Interesses, als auch wir selbst den Vertrag kündigen : die neuen Träger des versicherten Interesses per Einschreiben, innerhalb einer Frist von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod, und wir selbst gemäß einer der nachstehend vorgesehenen Modalitäten, innerhalb einer Frist von drei Monaten, die an dem Tag beginnt, an dem wir von dem Tod Kenntnis bekommen haben. Dasselbe gilt im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts in Nießbrauch und bloßes Eigentum.

§4. Kündigungsmodalitäten

Wenn im vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt ist:

- erfolgt die Kündigung entweder durch Einschreiben oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen eine Empfangsbescheinigung, oder durch eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher;
- wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam, ab dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibens bei der Post, bzw. nach dem Datum der Empfangsbescheinigung oder der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

Artikel 76: Abtretung der versicherten Güter

- Bei Abtretung von Immobilien unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen spätestens drei Monate nach dem Tag der Ausfertigung der authentischen Urkunde. Bis zum Ablauf dieser Frist werden dem Erwerber die aus diesem Vertrag resultierenden Garantien für das Gebäude* gewährt, wenn er nicht bereits einen anderen Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall verzichten wir auf den Regress*, den wir gegen Sie ausüben könnten.
- Bei Abtretung von Mobilien unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen, sobald Sie nicht mehr im Besitz der Mobilien sind, deren Eigentum Sie abgetreten haben.

Artikel 77: Erstattung der gezahlten Prämie

Wenn die Gesamtheit oder ein Teil des Vertrages im Laufe des Versicherungsjahres endet, wird Ihnen der Prämienanteil für den Zeitraum nach dem Wirkungsdatum der Kündigung zurückerstattet.

9. Die Bewertung der versicherten Güter und die Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel*

Artikel 78: Festsetzung der versicherten Beträge

- Die versicherten Beträge müssen alle Steuern umfassen, soweit diese nicht rückzahlbar sind oder vom Eigentümer nicht abgezogen werden können. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, stellen die versicherten Beträge die Höchstgrenze unserer Leistungen dar.
- Wenn Sie selbst die versicherten Beträge festgesetzt haben, müssen sie dem Wert der Güter entsprechen, der auf der Grundlage der im Schadensfall* benutzten Bewertungskriterien geschätzt wurde (siehe Art. 65 der vorliegenden Bedingungen). Wenn die versicherten Beträge unter diesem Wert liegen, wird die betragsbezogene Proportionalregel* angewandt.
- Wenn Sie eines dieser Verfahren angewandt haben die wir vorschlagen, um eine eventuelle Anwendung der Proportionalregel* im Schadensfall zu vermeiden, wird dies in den Besonderen Bedingungen erwähnt. Nachstehend finden Sie eine Beschreibung der Vorteile dieser Verfahren und die Folgen der unsachgemäßen Anwendung oder der Änderung der berücksichtigten Elemente. Nur der Text bezüglich des gewählten Verfahrens findet auf Ihren Vertrag Anwendung.

9.1 Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für das Gebäude*

9.1.1 "VAPR" oder das FEPRABEL-Verfahren

- Vorteile des Verfahrens

Wenn die für das Gebäude* versicherte Summe mindestens der Summe entspricht, die sich infolge der korrekten Anwendung dieses Verfahrens ergibt, wenden wir die Proportionalregel* im Schadensfall* nicht an und die Sachschäden*, die die Versicherungssumme übersteigen, werden vergütet.

- Änderungen des Gebäudes* während der Laufzeit des Vertrages

Sollte bei Umbau, Ausbau oder Vergrößerung des Gebäudes*, der Wert der seit Ermittlung der Versicherungssumme vorgenommenen Änderungen 10% dieser Summe übersteigen, kommen Sie nur dann weiterhin in den Genuss der Vorteile des Verfahrens, wenn Sie uns diese Änderungen melden, das einschlägige Verfahren erneut anwenden und die sich daraus ergebende Summe versichern lassen.

- Folgen der unsachgemäßen Anwendung des Verfahrens

- Wenn der für das Gebäude* versicherte Betrag weniger als 184.529,78 EURⁱ beträgt:
 - wird die Proportionalregel* entsprechend dem für Sie günstigsten Verhältnis angewandt zwischen der Versicherungssumme und entweder dem zum Zeitpunkt des Schadenfalls* gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen geschätzten Gebäudewert oder dem Betrag, der sich aus der korrekten Anwendung des Verfahrens ergibt;
 - wird die Versicherung der Sachschäden*, die die Versicherungssumme übersteigen, aufrechterhalten.
- Wenn der für das Gebäude* versicherte Betrag sich auf mindestens 184.529,78 EURⁱ beläuft, wird die Proportionalregel* nur angewandt, wenn sie zu einer Entschädigung führt, die die Versicherungssumme übersteigt.

9.1.2 Expertise

Die Proportionalregel* findet keine Anwendung im Schadensfall und die Sachschäden*, die die Versicherungssumme übersteigen, werden vergütet.

Sollte bei Umbau, Ausbau und Vergrößerung des Gebäudes*, der Wert der nach der Expertise vorgenommenen Änderungen 10% der Versicherungssumme übersteigen, kommen Sie nur dann weiterhin in den Genuss dieser Vorteile, wenn Sie uns diese Änderungen melden und die Summe versichern lassen, die sich im Rahmen einer neuen Expertise ergibt. In Ermangelung wird die Proportionalregel* angewandt, wenn der für das Gebäude* versicherte Betrag sich auf weniger als 184.529,78 EURⁱ beläuft, und die Entschädigung wird auf die Versicherungssumme begrenzt.

ⁱ ABEX 878

9.1.3 Verfahren auf Grundlage der Miete

- Vorteile des Verfahrens

Wenn der für den von Ihnen gemieteten oder benutzten Teil des Gebäudes* versicherte Betrag mindestens der 20-fachen Jahresmiete oder dem 20-fachen Jahresmietwert, zuzüglich der Mietnebenkosten* entspricht, findet die Proportionalregel* im Schadensfall keine Anwendung und die Sachschäden*, die die Versicherungssumme übersteigen, werden vergütet.

- Änderungen der Miete oder des Mietwerts während der Laufzeit des Vertrages

Sollte sich Ihre Miete bzw. der Mietwert im Vergleich zu der bzw. dem, die bzw. der zur Festsetzung der Versicherungssumme gedient hat, um mehr als 10% (Indexierung ausgenommen) erhöhen, kommen Sie nur dann weiterhin in den Genuss der Vorteile des Verfahrens, wenn Sie uns diese Mietsteigerung melden und eine entsprechend höhere Summe versichern lassen.

- Folgen der unsachgemäßen Anwendung des Verfahrens

- Wenn der für das Gebäude* versicherte Betrag sich auf weniger als 184.529,78 EURⁱ beträgt:

- wird die Proportionalregel* im für Sie günstigsten Verhältnis angewandt zwischen der Versicherungssumme und entweder dem realen Wert* des gemieteten Teils oder der 20-fachen Jahresmiete oder dem 20-fachen Jahresmietwert, zuzüglich der Mietnebenkosten*;

- wird die Versicherung der Sachschäden*, die die Versicherungssumme übersteigen, aufrechterhalten.

- Wenn der für das Gebäude* versicherte Wert mindestens 184.529,78 EURⁱ beträgt, wird die Proportionalregel* nur angewandt, wenn sie zu einer Entschädigung führt, die die Versicherungssumme übersteigt.

9.1.4 Raumzahlbezogenes „Minisystem“

- Vorteile des Verfahrens

Wir garantieren Ihnen Schadensersatz für Schäden am versicherten Gebäude* ohne Anwendung der Proportionalregel* in Höhe des zum Zeitpunkt des Schadensfalls* gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen ermittelten Wertes des Gebäudes*.

- Berechnung der Anzahl Räume

Die Anzahl der Räume, die in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, wird wie folgt berechnet:

- ein zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme leerer Raum wird gemäß seiner vergangenen oder zukünftigen Nutzung gezählt;

- ein Raum mit zwei verschiedenen Bestimmungen gilt als 1 Raum;

- Räume, die nicht gezählt werden:

- Räume unter 4 m²

- Eingangshalle, Nachhalle, Vorplätze

- Küchen

- Wohnzimmer, Salon, Esszimmer

- Badezimmer, Duschen und Toiletten

- nicht eingerichtete Speicher und Dachgeschosse

- Keller, Waschräume und Heizräume, wenn sie sich vollständig unter dem Niveau des Haupteingangs befinden

- Gartenhäuser*, Treibhäuser, Pergolas, Carports und nicht bewohnbare Nebengebäude

- gemeinschaftlichen Teile bei Appartement[s].

Die Summe dieser Räume gilt als 1 bei der Berechnung.

- Räume, die gezählt werden müssen, wenn sie größer als 4 m² sind:

- Schlafzimmer: werden nicht gezählt, wenn sie ein Teil des Wohnzimmers sind;

- Keller, Waschraum, Heizraum, Hobbyraum: müssen nur gezählt werden, wenn es sich um einen separaten Raum handelt und wenn sie sich am Niveau des Haupteingangs bzw. über diesem Niveau befinden;

- Veranda: muss nur gezählt werden, wenn es sich um einen separaten Raum handelt. Wenn die Veranda als

- Wohnzimmer genutzt wird, muss sie nur gezählt werden, wenn ein anderer Raum auch als Wohnzimmer benutzt wird;

- Standplatz in einer Garage: Anzahl Wagenstandplätze. Bei Appartement[s]: nur die geschlossenen Standplätze berücksichtigen;
- sonstige Räume: Büro, Bibliothek, Spielzimmer, Dressing, Poolhouse, Räumlichkeiten, die zur Ausübung eines freien Berufs genutzt werden...: müssen nur gezählt werden, wenn es sich um einen separaten Raum handelt.
- Änderungen am Gebäude* im Laufe des Vertrages

Im Falle einer Änderung, die einen Einfluss auf die Anzahl Räume (Räume zufügen bzw. aufteilen, Anpassung der Bestimmung) hat, müssen Sie uns über diese Änderung informieren und die neue Anzahl Räume versichern lassen, um die Vorteile dieses Systems weiter genießen zu können.
- Folgen der unsachgemäßen Anwendung des Verfahrens

Wenn zur Zeit des Schadens die im Vertrag angegebene Anzahl der Räume niedriger ist als die Anzahl Zimmer, die im Inventar hätten aufgenommen werden müssen, genießen Sie trotzdem die Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für die Schäden am versicherten Gebäude*, aber die Entschädigung wird wie folgt begrenzt:

 - wenn Sie Eigentümer sind
 - eines Einfamilienhauses, auf 123.019,86 EURⁱ für die zwei erstangegebenen Räume plus 36.432,80 EURⁱ pro zusätzlichen angegebenen Raum;
 - eines Appartements, auf 86.113,90 EURⁱ für die zwei erstangegebenen Räume plus 34.540,20 EURⁱ pro zusätzlichen angegebenen Raum;
 - eines Appartementengebäudes, auf die Summe der vorstehend angegebenen Entschädigungsgrenzen, die auf jedes Appartement Anwendung findet. Diese Entschädigungsgrenze findet ebenfalls Anwendung, wenn die im Vertrag angegebene Anzahl der Appartements niedriger ist als die Anzahl Appartements, die hätten gemeldet werden müssen;
 - wenn Sie Mieter sind, zu 88% der oben genannten Beträge.

Falls Sie nicht selbst in dem versicherten Gebäude* wohnen, werden Veränderungen bei der Raumnutzung, die während der Laufzeit des Vertrages erfolgen, nicht berücksichtigt, sofern Sie den Beweis erbringen, dass Sie von diesen Veränderungen keine Kenntnis hatten.

9.2 Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für den Inhalt*

9.2.1 Raumzahlbezogene „Minisystem“

- Vorteile des Verfahrens

Wenn die weiter oben vorgesehenen Anwendungsbedingungen des „Minisystems“ für das Gebäude* erfüllt sind und die angegebene Anzahl der Räume korrekt ist, garantieren wir Ihnen Schadensersatz für die Schäden am versicherten Inhalt* ohne Anwendung der Proportionalregel* bis zur Höhe des zum Zeitpunkt des Schadensfalls* gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen ermittelten Wertes des Inhalts*, mit einem Höchstbetrag von 189.261,32 EURⁱ.
- Folgen der unsachgemäßen Anwendung des Verfahrens

Wenn zur Zeit des Schadens die im Vertrag genannte Anzahl der Räume geringer ist als die Anzahl, die hätte gezählt werden müssen, genießen Sie trotzdem die Außerkraftsetzung der Proportionalregel* für die Schäden am versicherten Inhalt*, aber die Entschädigung wird auf 35% der vorher für den Schaden am Gebäude* vorgesehenen Grenzen im Falle einer unrichtigen Zählung der Anzahl Räume, begrenzt.

9.2.2 Verfahren „35 % des für das Gebäude* versicherten Betrags“

- Vorteile des Verfahrens

Da der für den Inhalt* versicherte Betrag sich auf mindestens 35% des für das Gebäude* versicherten Betrags beläuft, falls Sie eines der vorgeschlagenen Verfahren zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel* anwenden, garantieren wir Ihnen Schadensersatz für Schäden am versicherten Inhalt* ohne Anwendung der Proportionalregel* bis zur Höhe des zum Zeitpunkt des Schadenfalls* gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen geschätzten Wertes des Inhalts*, mit einem Höchstbetrag von 189.261,32 EURⁱ. Wenn der für den Inhalt* versicherte Betrag 189.261,32 EURⁱ überschreitet wird die Entschädigung bis zur Höhe des für den Inhalt* versicherten Betrages garantiert*.

- Folgen der unsachgemäßen Anwendung des Verfahrens

Wenn der für den Inhalt* versicherte Betrag sich auf weniger als 55.832,10 EURⁱ beläuft und der zum Zeitpunkt des Schadensfalls* für das Gebäude* versicherte Betrag niedriger als der aus der korrekten Anwendung des Verfahrens hervorgehenden Betrags ist, wird die Proportionalregel* für die Schäden am Inhalt* angewandt, entsprechend dem für Sie günstigsten Verhältnis zwischen dem für den Inhalt* versicherten Betrag und entweder dem zum Zeitpunkt des Schadens gemäß Art. 65 der Allgemeinen Bedingungen ermittelten Wertes des Inhalts* oder 35% des aus der korrekten Anwendung des Verfahrens für das Gebäude* hervorgehenden Betrags.

i ABEX 878

Lexikon

Abex-Index

Baukostenindex, der alle sechs Monate von einer unabhängigen Organisation, der Vereinigung belgischer Experten festgesetzt wird.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes, je nach Alter, Verwendung, Wartungsfrequenz und -qualität.

Anschlag

Jede Form von Aufruhr*, Volksbewegung* oder Akt des Terrorismus*.

Arbeitskonflikt

Jegliche kollektive Auseinandersetzung, in welcher Form auch immer sie sich im Rahmen der Arbeitsbeziehungen äußern sollte, einschließlich Streik und Aussperrung, wie definiert in der „Feuergesetzgebung“.

Aufprall

Kurzer und heftiger Kontakt durch einen Gegenstand, ein Tier oder eine Person.

Aufruhr

Gewalttätige, abgesprochene oder nichtabgesprochene Äußerungen einer Gruppe von Personen, die eine Unruhe der Gemüter offenbaren und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch einen Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Instanzen gekennzeichnet sind, ohne dass deswegen der Umsturz der etablierten Träger der öffentlichen Gewalt bezweckt würde.

Brand

Die Zerstörung von Gütern durch Flammen, die sich außerhalb ihres bestimmungsmäßigen Herdes entwickeln und so ein Feuer hervorrufen, das sich auf andere Güter auszubreiten vermag.

Als Brand gelten demnach nicht:

- die Zerstörung von Gegenständen, die in oder auf einen Feuerherd fallen oder geworfen oder gelegt werden;
- Brandflecken, u.a. an Wäsche und Kleidung;
- ein Übermaß an Wärme, die Annäherung von oder der Kontakt mit einem Licht oder einer Wärmequelle, die Verflüchtigungen, der Auswurf oder das Herabfallen von Brennstoffen, ohne dass es zur Feuerbildung kommt.

C@AG

Ein durch AG Insurance entwickeltes Gütezeichen bezüglich verbundener Überwachung- und Alarmanlagen. Zusätzliche Informationen über die Bedingungen dieses Gütezeichens und die durch AG Insurance zugelassenen Produkte sind auf www.ag.be erhältlich.

Computer

Tragbarer bzw. nicht tragbarer Computer, mit Ausnahme von Smartphones, GPS-Geräten, Smartwatches, Spielkonsolen, Multimedia Players, Virtual Reality-Helmen, Schrittzählern, Robotik, ärztlichen Geräten, Kameras...

Unter 'tragbarer Computer' versteht man ein Computer, der dazu bestimmt ist, bewegt zu werden, d.h. Laptop oder Tablet.

Unter 'nicht tragbarer Computer' versteht man ein Ganzes, bestehend aus einem Desktop PC, einem Bildschirm, einer Tastatur und einer Maus, und das nicht dazu bestimmt ist, bewegt zu werden.

Dritte[r]

Jede andere Person als die Versicherten. Wenn der Vertrag von einer Vereinigung von Miteigentümern abgeschlossen wird, werden diese untereinander sowie der Miteigentümergeinschaft gegenüber als Dritte betrachtet.

Im Falle einer kollektiven Haftung der Miteigentümer trägt jeder von ihnen seine Schäden im Verhältnis zu dem ihm obliegenden Haftungsanteil, und infolgedessen wird für die Sachschäden* an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes* keine Entschädigung geleistet.

Drohung

Ausgeübter moralischer Zwang, der eine unmittelbare Gefahr bildet für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Versicherten oder einer Person, die befugt ist, sich in den Räumen aufzuhalten, in denen sich die versicherten Güter befinden.

Elektrisches Fahrrad

Fahrzeug, von dem es drei Arten gibt:

- mit 2 oder mehr Rädern, das mit Pedalen oder Kurbeln durch einen bzw. mehrere Insassen betrieben wird, das mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgerüstet wird, dessen Unterstützung progressiv verringert und schließlich eingestellt wird, wenn der Fahrer im Treten einhält,
- e-Bike [Kategorie L1eA],
- Speed Pedelec [Kategorie L1eB].

Elektrizitätseinwirkung

Elektrisches Phänomen, das sich u.a. durch Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Induktion äußert.

Erdbeben

Erdbeben natürlichen Ursprungs,

- das gegen diese Gefahr versicherbare Güter im Umkreis von 10 km des bezeichneten Gebäudes* zerstört oder beschädigt, oder
- von Seismographen registriert wurde. Im Rahmen der „Naturkatastrophen der Gesellschaft“-Garantie ist eine minimale Stärke auf der Richterskala nicht erforderlich. Die Stärke des Erdbebens muss sich mindestens auf 4 auf der Richterskala belaufen, wenn die „Naturkatastrophen – Tarifierungsbüro“-Garantie anwendbar ist.

Die Gefahr Erdbeben umfasst ebenfalls die Überschwemmungen*, das Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen*, die daraus resultierenden Erdbeben oder Bodensenkungen*. Als ein und dasselbe Erdbeben gilt das anfängliche Erdbeben und dessen Nachbeben, die innerhalb von 72 Stunden folgen, sowie die unmittelbar daraus resultierenden versicherten Gefahren.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bewegung einer großen Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt, und die ganz oder teilweise durch ein anderes Naturereignis als eine Überschwemmung* oder ein Erdbeben* hervorgerufen wird.

Ersatzunterkunft

Gebäude[teil], das von Ihnen gemietet oder benutzt wird während der normalen Periode des Wiederaufbaus des versicherten Gebäudes*, das infolge eines gedeckten Schadensfalls* unbewohnbar ist.

Explosion

Die plötzlich und heftig verlaufende Äußerung von Kräften, die auf der Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen beruhen, egal, ob diese schon vor dieser Äußerung bestanden oder ob sie sich gleichzeitig gebildet haben.

Fach

Kleiner Abstellraum, der von einem Dritten zu Ihrer Verfügung gestellt wird, um persönliche Gegenstände zu lagern.

Fest im Boden verankert

Güter sind fest im Boden verankert, wenn Sie ganzjährig draußen bleiben können und wenn Sie derart dauerhaft befestigt sind, dass es unmöglich ist, sie zu entfernen, ohne den Boden oder diese Güter zu beschädigen.

Feuergesetzgebung

Das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und der königliche Erlass vom 24. Dezember 1992 über Versicherungen gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken.

Gartenhäuschen

Konstruktion für die Lagerung von Gartenmaterial, -Möbeln und -Werkzeugen.

Garten- und Schwimmbadmöbel

Tische, Stühle, Bänke, Kissen und Sonnenschirme, die im Garten oder bei einem Schwimmbad benutzt werden.

Gas [-leck; -leitung]

Energiequelle (Propan, Butan oder Erdgas) für den Hausgebrauch bzw. um das bezeichnete Gebäude* zu heizen.

Gebäude

- Die Gesamtheit der Konstruktionen, die sich an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikoanschrift befinden und die im Boden eingelassen sind.
- Die Hauptkonstruktion* muss den folgenden Normen entsprechen:
 - das Dach ist nicht aus Ried oder Stroh, es sei denn, dass das Geschoss, auf dem die Dachhaut ruht, vollständig betoniert ist und der etwaige Zugang zu diesem Geschoss durch eine Falltür aus Metall abgeschlossen wird;
 - die Außenmauern müssen, über die ganze Dicke, zu mindestens 80% aus unbrennbaren Materialien bestehen;
 - die tragenden Bauteile, mit Ausnahme der Böden und des Dachstuhls, bestehen aus unbrennbaren Materialien.

Die vorgefertigten Konstruktionen* dürfen aus jedem Material bestehen.

Wenn das Gebäude in den vorliegenden Besonderen Bedingungen als „Einfamilienhaus“, „Appartement“, „möbliertes Appartement“ oder „Appartementgebäude“ bezeichnet wird, können die Außenmauern und die tragenden Bauteile aus jedem Material hergestellt sein.

- Das Gebäude umfasst die folgenden Güter an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikoanschrift:
 - die nachstehend aufgeführten Ausstattungselemente und Verschönerungen, die auf Kosten des Eigentümers angebracht werden bzw. die bei einem vorherigen Mieter erworben wurden:
 - die Güter, die in die Konstruktionen integriert sind, d.h. Elemente, die den Besonderheiten oder Abmessungen derselben angepasst sind oder die nicht entfernt werden können, ohne sie zu beschädigen oder selbst beschädigt zu werden (u.a. Tapete, Vollteppich, Einbauküchen und deren Geräte);
 - die Gegenstände im Freien, die fest im Boden verankert* sind, ausschließlich der Anpflanzungen;
 - die Wasser-, Gas- und Stromzähler und -anschlüsse, die Telekommunikationsanlagen sowie die festen Domotik- und Heizvorrichtungen und die mit dem Gebäude verbundenen Photovoltaik-Paneeelen;
 - die Gartenhäuschen* und nicht aufblasbare Whirlpools;
 - die an der Baustelle befindlichen Materialien, die in das Gebäude integriert werden sollen
 - die inhärenten Bestandteile*, die nicht in das Gebäude integriert sind; d.h. ein notwendiges Element des Gebäudes*, das nicht von ihm getrennt werden kann, ohne die physische oder funktionale Substanz des Gebäudes* zu beeinträchtigen;
 - die Zubehörteile, die nicht als Gebäude gelten und die zum Betrieb oder zur Sicherung des Gebäudes* dienen. Ein Gut ist, soweit er Ihnen gehört, ein Gebäudezubehör, wenn er entweder mit dem Gebäude verbunden oder fest auf ihm angebracht ist oder wenn er zum Betrieb oder zur Sicherung des Gebäudes* dient.
- Das Gebäude umfasst ebenfalls, über die Versicherungssumme hinaus:
 - die Einfriedungen, selbst in Form von Anpflanzungen, die privaten Zugänge sowie die Höfe und Terrassen, die dauerhaft in den Boden an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikoanschrift eingearbeitet sind;
 - höchstens 3 Privatgaragen*, die Sie ggf. in Belgien anderswo als an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Adresse besitzen, mieten oder innehaben. Diese Privatgaragen* sind ebenfalls gedeckt:
 - wenn Sie im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausschließlich den Inhalt* versichern, weil das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude* durch die Vereinigung von Miteigentümern versichert ist.
 - wenn Sie als Mieter oder Benutzer nur den Inhalt* Ihres Hauptwohnsitzes im Rahmen dieses Vertrages versichern lassen, weil sie einen Regressverzicht genießen.
- Der Verweis auf das versicherte Gebäude bezieht sich auf das Gebäude und auf die Miethaftpflicht für das Gebäude.

Geschäftsnutzungsverlust bei Dritten*, Mietern oder Nutzern

Fixe allgemeine Unkosten, d.h. Unkosten, die sich infolge eines Schadensfalls* nicht verringern, zuzüglich des Betriebsergebnisses, sofern es positiv ist, bzw. abzüglich des Betriebsergebnisses, sofern es negativ ist.

Hauptkonstruktion

Die Gesamtheit, die durch den Teil des Gebäudes*, das hauptsächlich als Wohnung dient und die angrenzenden Nebengebäude gebildet wird. Falls das Gebäude* nicht als Wohnung dient, versteht man unter Hauptgebäude die Gesamtheit der angrenzenden Teile, die den höchsten Wert hat.

Im Bau befindliches Gebäude

Unter ein „im Bau befindliches Gebäude“ versteht man ein Gebäude bis zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme, sofern es bewohnbar ist, und sogar wenn eventuelle Fertigstellungsarbeiten noch ausgeführt werden müssen.

Implosion

Die plötzliche und heftig verlaufende Äußerung von Kräften, die auf dem Eindringen von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten in beliebige Geräte und Behälter einschließlich Rohren und Leitungen beruhen.

INCERT

Ein durch verschiedene Unternehmen des Schutz- und Versicherungssektors entwickeltes Gütezeichen bezüglich verbundener Überwachung- und Alarmanlagen. Zusätzliche Informationen über die Bedingungen dieses Gütezeichens und die in diesem Rahmen zugelassenen Produkte sind auf www.incert.be erhältlich.

Inhalt

- Der Inhalt umfasst die folgenden Güter an der Risikoanschrift:
 - die Ihnen gehörenden oder Ihnen anvertrauten beweglichen Güter, einschließlich der Haustiere, und Mobilien, die für Büro Zwecke oder im Rahmen der Ausübung eines freien Berufes [mit Ausnahme von Apotheken] benutzt werden.
 - Ausgenommen wenn das Gebäude* in den Besonderen Bedingungen des Vertrages als „Privatgarage“ beschrieben wird: die Waren* und das Material*, die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit an einer anderen Stelle als der Risikoanschrift benutzen, und die Ihnen gehören bzw. die Ihnen anvertraut wurden.
 - die Ausstattungselemente und Verschönerungen, die auf Kosten des Mieters angebracht werden bzw. die bei einem vorherigen Mieter erworben wurden. Wenn das Eigentum an diesen Ausstattungselementen und Verschönerungen jedoch sofort auf den Eigentümer übertragen worden ist und der Mieter haftbar gemacht wird, werden wir letzteren nur mit dem Einverständnis des Eigentümers entschädigen. Wenn der Mieter nicht haften muss, wird ihm die Entschädigung gezahlt, ohne dass der Eigentümer gegen uns einen Regress ausüben kann.
 - Wenn Sie nur Ihren Inhalt versichert haben, umfasst der Inhalt auch:
 - die inhärenten Bestandteile*, die nicht in das Gebäude integriert sind; d.h. ein notwendiges Element des Gebäudes*, das nicht von ihm entfernt werden kann, ohne die physische oder funktionale Substanz des Gebäudes* zu beeinträchtigen;
 - die Zubehörteile, die nicht als Gebäude gelten und die zum Betrieb oder zur Sicherung des Gebäudes* dienen. Ein Gut ist, soweit er Ihnen gehört, ein Gebäudezubehör*, wenn er entweder mit dem Gebäude verbunden oder dauerhaft auf ihm angebracht ist oder wenn er zum Betrieb oder zur Sicherung des Gebäudes* dient.
- Der Inhalt umfasst ebenfalls, über die Versicherungssumme hinaus, wenn das Gebäude*, in dem sich der Inhalt befindet, als Wohnung dient:
 - die Werte*, bis zur Höhe von 2.970,68 EUR;
 - die Güter für den privaten Gebrauch, die Ihren Gästen gehören, unter Ausschluss der Werte*, bis zur Höhe von 5.941,35 EUR;
- Zum Inhalt gehören nicht:
 - die Kraftfahrzeuge mit wenigstens vier Rädern oder mehr als 50 cm³ Hubraum oder eine maximale Dauerleistung von mehr als 4KW, wenn es sich um einen Elektromotor handelt. Gartengeräte, elektrische Fahrräder* und motorisierte Rollstühle* bleiben versichert;
 - die folgenden Waren* und das Material*, die Sie in Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit an einer anderen Stelle als der Risikoanschrift benutzen: stillehete Möbel, Kunststücke und Stücke aus einer Sammlung*, Schmuck* und Pelzwaren;
 - die beweglichen Güter, die namentlich in einem anderen Versicherungsvertrag für dieselben Garantien bezeichnet wurden.

Kunstglasverglasungen

Handwerklich, d.h. manuell und einzigartig, für die Form, die Farbe und zur Zierde hergestellte Verglasungen.

Material

Bewegliche Güter, mit Ausnahme von Waren*, die zu Berufszwecken benutzt werden (einschließlich der Maschinen und des elektronischen Materials).

Mietnebenkosten

Die Kosten, die dem Mieter aufgrund des Mietverhältnisses obliegen, ausschließlich der Wasser- und Energieverbrauchskosten.

Motorisierter Rollstuhl

Motorisiertes Fortbewegungsgerät, das den Bedürfnissen einer behinderten Person bzw. einer Person mit eingeschränkter Mobilität angepasst ist.

Neuwert

- Für das Gebäude*: der Neubaupreis, einschließlich der Honorare des Architekten und des eventuellen Sicherheitskoordinators;
- Für den Inhalt*: der Preis für dessen Wiederherstellung oder Ersatz im Neuzustand. Wenn der Ersatz durch ein identisches neues Gut nicht mehr möglich ist, entspricht der Neuwert dem Preis für ein neues Gut mit vergleichbaren Leistungen.

Personenschaden

Jede von einer natürlichen Person erlittene körperliche Schädigung.

Plattform

Digitaler Marktplatz, wo Sie eine Vereinbarung bezüglich eines Aufenthalts von einer Nacht bzw. mehrerer Nächte (höchstens 120 Nächte pro Aufenthalt) treffen:

- mit der Person, die von Ihnen dazu berechtigt ist, kostenlos oder gegen Zahlung im bezeichneten Gebäude* zu verbleiben*;
- oder mit der Person, die die Gesamtheit oder einen Teil der Unterkunft, wo Sie kostenlos oder gegen Zahlung verbleiben* bzw. verblieben* wären, zu Ihrer Verfügung stellt.

Privatgarage

Garage, die nicht zu beruflichen Zwecken benutzt wird. Es handelt sich um eine individuelle Box oder um einen Parkplatz.

Proportionalregel

Kürzung der anlässlich eines Schadensfalls* zu zahlenden Entschädigung aufgrund der Unzulänglichkeit der Versicherungssummen. Diese Kürzung richtet sich nach dem Verhältnis zwischen der Versicherungssumme und der Summe, die in Ermangelung der Anwendung eines Verfahrens zur Außerkraftsetzung der Proportionalregel hätte versichert sein müssen.

Reeller Wert

Der Neuwert* unter Abzug der Abnutzung*.

Regelmäßige Bewohnung

Bewohnung - alle Nächte - durch einen Versicherten, der Räumlichkeiten, in denen sich der Inhalt* befindet. Während der letzten 12 Monate vor dem Schadensfall* dürfen die Räumlichkeiten jedoch 120 Nächte unbewohnt gewesen sein.

Regionale Bestimmungen über den Wohnungs-Mietvertrag

- Wallonische Region: Décret relatif au bail d'habitation vom 15. März 2018. In diesem Rahmen:
 - entspricht Art. 10 dem Art. 1721 des Zivilgesetzbuches*;
 - entspricht Art. 16 dem Art. 1732 des Zivilgesetzbuches*;
 - entspricht Art. 17 dem Art. 1733 des Zivilgesetzbuches* mit Einführung einer Feuerversicherungspflicht für den Mieter;
 - entspricht Art. 18 dem Art. 1735 des Zivilgesetzbuches*.
- Flämische Region: Décret contenant des dispositions relatives à la location de biens destinés à l'habitation ou de parties de ceux-ci vom 9. November 2018. In diesem Rahmen:

- entspricht Art. 29 dem Art. 1733 des Zivilgesetzbuches * mit Erweiterung der Haftungsvermutung des Mieters auch für Wasserschäden und Einführung einer Versicherungspflicht für Feuer- und Wasserschäden sowohl für den Mieter als auch für den Vermieter;
 - entspricht Art. 30 dem Art. 1735 des Zivilgesetzbuches *;
 - entspricht Art. 39 dem Art. 1732 des Zivilgesetzbuches *.
- Region Brüssel-Hauptstadt: Ordonnance du 27 juillet 2017 visant la régionalisation du bail d'habitation, die auf das Wohngesetzbuch für Brüssel [Code bruxellois du Logement] von 2003 Bezug nimmt.

Sachschäden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust eines Gutes.

Als Sachschäden gelten nicht die Schäden an elektronisch gespeicherten Daten oder an Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von elektronisch gespeicherten Daten, von Software oder Software-Paketen, infolge einer Löschung, einer Korruption oder einer Verformung der ursprünglichen Struktur.

Sammlung

Bündel von Gütern, die aufgrund von deren Seltenheit, Eigenschaft, ästhetischen Wert oder Dokumentationswert gesammelt werden, und deren Einheit und Vollständigkeit einen Mehrwert bedeuten.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht, der zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes des Vertrages Anlass geben kann.

Schmuck

Zur Zierde bestimmte kleine bearbeitete Gegenstände, die aus Edelmetall, d.h. Gold, Silber, Platin bestehen oder in die ein oder mehrere Edelsteine, wie Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire oder eine oder mehrere echte Perlen oder Zuchtperlen eingearbeitet sind. Alle Uhren, die mindestens eines dieser Materialien umfassen, werden als Schmuck betrachtet.

Schnee- und Eisdruck

Druck, der einer Anhäufung, dem Herabfallen oder Rutschen von Schnee oder Eis zuzuschreiben ist.

Sturm

Winde, die bei der nächstgelegenen Wetterwarte des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 Stundenkilometern erreichen, oder die im Umkreis von 10 km des bezeichneten Gebäudes* gegen solche Winde versicherbare Konstruktionen oder andere Güter, die einen ähnlichen Widerstand gegen solche Winde aufweisen, beschädigen.

Tageswert

Der Börsen-, Markt- oder Wiederbeschaffungswert* eines Gutes.

Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisation

Überlaufen oder Aufstauen öffentlicher Kanalisationen hervorgerufen durch Hochwasser, Niederschläge, einen Sturm*, Schnee- oder Eisschmelze oder eine Überschwemmung*.

Überschwemmung

- Das über die Ufer treten von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren, hervorgerufen durch Niederschläge, das Abfließen von Wasser wegen einer unzureichenden Absorption durch den Boden infolge von Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Flutwelle, sowie die daraus resultierenden Erdbeben oder Bodensenkungen*.

Als ein und dieselbe Überschwemmung gilt das anfängliche Übertreten eines Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, und jedes Übertreten innerhalb von 168 Stunden nach Rückgang des Hochwassers, d.h. die Normalisierung des Wasserstandes des Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, sowie die unmittelbar damit verbundenen versicherten Gefahren;

- die Akkumulation von Regenwasser, das infolge der starken Intensität der Niederschläge, nicht aufgefangen werden konnte. Diese Garantie findet keine Anwendung, wenn die Garantie „Naturkatastrophen – Tarifierungsbüro“ anwendbar ist.

Umweltverschmutzung

Verbreitung von giftigen, ätzenden oder Verfall verursachenden Elementen, Substanzen oder Agenzien [ausschließlich der direkten Wirkung einer Flamme, der Hitze eines Brandes oder des Drucks einer Explosion*], wodurch Güter in Mitleidenschaft gezogen werden, die sich am Schadensort sowie in seiner Umgebung befinden.

Verbleiben

Während 1 bzw. mehrerer Nächte Unterkunft nehmen.

Verbraucherpreisindex

Index, der monatlich vom Wirtschaftsministerium festgelegt wird und der die Entwicklung der Preise bestimmter Dienstleistungen und Konsumgüter widerspiegelt.

Verkaufswert

Der Preis, der Ihnen normalerweise gezahlt wird, wenn Sie das Gut am Inlandsmarkt verkaufen.

Verlassenes Gebäude

Gebäude*, das leer steht oder wo keine Person [auch unregelmäßig] verbleibt* und das nicht gewartet wird.

Volksbewegung

Gewalttätige, abgesprochene oder nichtabgesprochene Äußerung einer Gruppe von Personen, die, ohne dass es zu einem Aufstand gegen die etablierte Ordnung käme, doch eine Unruhe der Gemüter offenbart und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Vorgefertigte Konstruktion

Konstruktion, die Fabrikmäßig hergestellt und auf der Baustelle montiert werden.

Vorhangwand

Wand, die im Gebäude* eingearbeitet ist, und die aus Verglasungen, durchsichtigen Platten oder Spiegeln besteht.

Waren

- Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, im Herstellungsprozess befindliche Produkte, Fertigprodukte, Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, Verpackungen, Abfälle, die mit dem Gewerbebetrieb oder den Wartungs- und Reparaturarbeiten zusammenhängen;
- Güter, die der Kundschaft gehören.

Wartungs- und Reparaturarbeiten

Erhaltungs- oder Wiederinstandsetzungsarbeiten am Gebäude*, die dessen Struktur und Umfang nicht ändern.

Wasseranlagen

Alle inneren und äußeren Leitungen, die Wasser gleich welchen Ursprungs zuleiten, transportieren oder ableiten, sowie die Geräte und die Sanitäranlage [einschließlich Bekleidung], die an diese Leitungen angeschlossen sind.

Werte

Münzen, Edelmetallbarren, Banknoten, Geldsaldi auf Karten, Brief- und Steuermarken, Schecks [d.h. Formulare, auf denen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vermerkt sind, insbesondere die zu zahlende Summe und die Unterschrift des Scheckausstellers], Handelpapiere, Obligationen und Aktien, Postanweisungen oder andere gleichartige Anweisungen.

Soweit sie keine Ware* bilden: Dienstleistungsschecks, Mahlzeitschecks und in Belgien gängigen Geschenkgutscheine, nicht eingefasste Edelsteine und echte Perlen.

Der für die Versicherung der Werte vorgesehene Höchstbetrag von 2.970,68 EUR¹ gilt selbst dann, wenn es sich bei diesen Werten um Stücke aus einer Sammlung* handelt.

Wiederbeschaffungswert

Der normalerweise am Inlandsmarkt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand zu zahlende Kaufpreis.

Zivilgesetzbuch (Artikel)

- Artikel 3.50 [Störung der Nachbarschaft] legt fest, dass der Eigentümer das Recht hat, das, was er besitzt, in vollem Umfang zu nutzen, zu verfügen und zu genießen, jedoch innerhalb der Grenzen dessen, was durch das Gesetz, bestimmte Verordnungen oder die Rechte Dritter vorgesehen ist.
- Artikel 3.58: bestimmt die Bedingungen, unter denen eine Person, die eine Sache findet, handeln muss. Insbesondere muss er sich in vernünftiger Weise bemühen, den Eigentümer ausfindig zu machen, und wenn er ihn nicht finden kann, muss er den Fund innerhalb von sieben Tagen bei der Gemeinde seiner Wahl melden.
- Artikel 3.59: sieht vor, dass der Eigentümer der Sache diese vom Finder oder der Gemeinde zurückfordern kann. Er ist verpflichtet, die angemessenen Kosten der Aufbewahrung, Verwahrung und Suche zu ersetzen. Es ist auch vorgesehen, dass der Finder unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine den Umständen angemessene Belohnung durch den Eigentümer hat.
- Artikel 3.101 [Störung der Nachbarschaft]: bestimmt die Haftung einer Person, die in Ausübung ihres Eigentumsrechts einem benachbarten Dritten einen Schaden zufügt. Dieser Artikel sieht unter anderem vor, dass jeder benachbarte Eigentümer das Recht hat, sein Gebäude in einer ausgewogenen Art und Weise zu nutzen und zu genießen, um seine Nachbarn nicht zu stören.
Wer dieses Gleichgewicht stört, hat die Pflicht, es wiederherzustellen, und Maßnahmen zu diesem Zweck können von einem Richter angeordnet werden.
- Artikel 3.102 [Störung der Nachbarschaft]:
 - betrifft die Verhinderung von anormalen Nachbarschaftsstörungen und sieht vor, dass, wenn ein Gebäude ernsthafte und offensichtliche Sicherheits-, Gesundheits- oder Verschmutzungsrisiken für ein Nachbargebäude verursacht und dadurch das Gleichgewicht zwischen diesen Gebäuden gestört wird, der Eigentümer oder Bewohner des Nachbargebäudes beim Richter beantragen kann, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um das Auftreten des Risikos zu verhindern;
 - führt die Möglichkeit für den Eigentümer eines Gebäudes ein, als Präventivmaßnahme vor Gericht zu klagen, wenn ein Nachbargebäude bestimmte Risiken verursacht, die das Gleichgewicht zwischen den beiden Gebäuden stören. Der Richter kann anordnen, dass vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um diese Gefahr zu verhindern.
- Artikel 410, § 1, 14^o: sieht vor, dass der Vormund eines Minderjährigen vom Friedensrichter besonders ermächtigt sein muss, über ein Vermögen, für das ein Veräußerungsverbot erklärt wurde, zu verfügen.
- Artikel 499/7 §2: bestimmt, dass der Betreuer für das Vermögen einer geschützten Person vom Friedensrichter besonders ermächtigt sein muss, bestimmte in diesem Artikel aufgeführte Handlungen vorzunehmen. Dies ist z. B. bei der Veräußerung Ihrer Güter, bei einer Kreditaufnahme, beim Kauf eines unbeweglichen Gutes usw. der fall.
- Artikel 1302 [Haftpflcht des Nutzers] legt fest, in welcher Weise derjenige, der ein Gut nutzt, ohne dessen Mieter zu sein, gegenüber dem Eigentümer für Schäden an diesem Gut haftet. Es wird davon ausgegangen, dass der Nutzer für diese Schäden haftpflichtig ist, außer wenn er das Gegenteil beweisen kann.
- Artikel 1382 bis 1386a [Zivilrechtliche Haftung] legen die Haftpflicht fest, die eine Person gegenüber einer anderen trägt und die nicht auf einem zwischen diesen Personen geschlossenen Vertrag beruht. Folglich:
 - Die Artikel 1382 und 1383 bestimmen, dass derjenige, der durch seine Schuld, Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit einem anderen Schaden zufügt, zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist;

i ABEX 878

- Artikel 1384 bestimmt u. a., dass der Verwahrer einer mit einem Mangel behafteten Sache zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die ein anderer durch diese Sache erleidet;
- Artikel 1385 sieht vor, dass der Eigentümer oder der Hüter eines Tieres für die Schäden haftet, die das Tier verursacht hat;
- Artikel 1386 bestimmt, dass der Eigentümer eines Gebäudes zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die ein anderer durch den Einsturz dieses Gebäudes erleidet;
- Artikel 1386a gibt einem Richter die Möglichkeit, eine geistesgestörte Person zum Ersatz der Schäden zu verurteilen, die sie einem anderen zufügt.
- Artikel 1721 [Regress von Mietern und Nutzern] legt die Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter und in analoger Weise, gegenüber dem Nutzer fest, für die Schäden, die durch Mängel oder Fehler der gemieteten Sache entstehen.
- Artikel 1732, 1733 und 1735 [Mieterhaftpflicht] legen die Haftpflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter für Schäden an den gemieteten Gütern fest.

Ganz allgemein wird in diesen Artikeln davon ausgegangen, dass der Mieter für diese Schäden haftpflichtig ist, außer wenn er das Gegenteil beweisen kann. Insbesondere gilt Folgendes:

- in Artikel 1733 wird der vorgenannte Grundsatz auf Schäden angewandt, die durch Brand entstehen;
- Artikel 1735 bestimmt, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter für die Schäden haftet, die seine Untermieter und Personen verursachen, die sich mit seinem Einverständnis bei ihm aufhalten.

Zubehör

Geräte, die dazu bestimmt sind, mit einem Computer verbunden zu werden, d.h. Drucker, Scanner, externe Festplatte, Modem, Netzwerkausrüstung.